



Abteilung 16

Amt der Kärntner Landesregierung  
z.H. Herrn Heimo Lemberger  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt

→ Verkehr und  
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Stefanie Puntigam-  
Juritsch  
Tel.: +43 (316) 877-3459  
Fax: +43 (316) 877-5579  
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-66909/2026-184

Graz, am 27.06.2026

Ggst.: Sportliche Veranstaltung, 75. Tour of Austria UCI 2.1 2026,  
Tour of Austria GmbH, Bescheid

## Bescheid

### Spruch

#### I.

Gemäß § 64 i.V.m. § 94a Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 129/2023 erteilt die Steiermärkische Landesregierung, im Einvernehmen mit den Landesregierungen von Kärnten, Salzburg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien, der Tour of Austria GmbH, (FN 595670k), vertreten durch Rupert Hödlmoser, etabliert in 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße 74, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der sportlichen Veranstaltung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unter der Bezeichnung

#### „75. Tour of Austria 2026“

<b>1. Etappe</b>	<b>08. Juli 2026</b>	<b>Graz – Gamlitz</b> Betroffenes Bundesland: Steiermark
<b>2. Etappe</b>	<b>09. Juli 2026</b>	<b>Bad Kleinkirchheim – Kaiser-Franz-Josefs-Höhe</b> Betroffenes Bundesland: Kärnten
<b>3. Etappe</b>	<b>10. Juli 2026</b>	<b>Lienz – St. Johann im Pongau/Alpendorf</b> Betroffene Bundesländer: Tirol, Salzburg
<b>4. Etappe</b>	<b>11. Juli 2026</b>	<b>Steyr – Steyr</b> Betroffene Bundesländer: Oberösterreich, Niederösterreich
<b>5. Etappe</b>	<b>12. Juli 2026</b>	<b>Langenlois – Wien</b> Betroffene Bundesländer: Niederösterreich, Wien

**nach Maßgabe des/der beigeschlossenen und einen integrierenden Bescheidbestandteil bildenden:**

- Antrag auf Bewilligung nach § 64 StVO
- Ansuchen\_Tour of Austria
- Beilage\_Bahnübergänge
- Beilage\_Externe Einsätze/Ereignisse/Notfälle
- Beilage\_Gefahrenstelle Sicherung
- Beilage\_Informationskampagne
- Beilage\_Radrennen Allgemeines
- Beilage\_Streckensicherungs Informationen für Ordner\_Tour of Austria
- Beilage\_TECHNICAL GUIDE DE
- Beilage\_Streckenverlauf für die Etappen 1 bis 5
- Beilage\_GPX Etappe 1 bis 5
- Beilage\_Zeittabelle für die Etappen 1 bis 5
- Beilage\_Gesperrte Straßen & Plätze für die Etappen 1 bis 5
- Gutachten des SV Stefan Armellini für die Etappen 1 bis 5
- Absicherungsliste Tour of Austria 2026 für die Etappen 1 bis 5

welche unter folgendem Link <https://share-ap.stmk.gv.at> (mit den Zugangsdaten: Benutzer: abt16share58, Passwort: LTgyNzM1ND) abrufbar sind, **sowie unter Vorschreibung nachstehender Auflagen und Bedingungen:**

**Auflagen und Bedingungen**

**A) Allgemeine Auflagen und Bedingungen:**

Beachte: Die Nichterfüllung einer einzigen Bedingung bewirkt, dass die Veranstaltung abubrechen ist bzw. dass die Veranstaltung nicht durchgeführt werden darf. Diesbezüglich wird die Polizei ersucht, entsprechende Stichprobenkontrollen durchzuführen.

1. Die namhaft gemachte verantwortliche Person (**Rupert Hödlmoser, Tel. 0664 1145571**) hat während der gesamten Veranstaltung ständig erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung sofort zu beheben. Im Falle einer Verhinderung ist für eine geeignete Vertretung zu sorgen und ist diese vor Beginn der Veranstaltung der Behörde und der exekutiven Einsatzleitung namhaft zu machen.
2. Die Abänderung der genehmigten Start- und Zielpunkte sowie der Fahrstrecke oder sonstiger für den Wettbewerb wesentlicher Bedingungen ist unzulässig. Der jederzeitige Widerruf dieser Bewilligung und die jederzeitige Abänderung oder Ergänzung der gestellten Bedingungen und Auflagen durch die Behörde (in Vertretung der jeweilige polizeiliche Einsatzleiter) bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wird vorbehalten.

**Streckenabsicherung und Überwachung:**

3. Auf Streckenabschnitten, die nicht für den übrigen Verkehr gesperrt sind, sind grundsätzlich die Vorschriften der StVO 1960 einzuhalten. Die Rennteilnehmer sowie die Lenker der Begleitfahrzeuge sind nachweislich davon in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des Wettkampfcharakters ist eine durchgängige Einhaltung der Vorschriften der StVO 1960 von den Rennteilnehmern jedoch erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Dies gilt, insofern es die

Verkehrssituation zulässt, zwischen Vorausfahrzeug und Schlussfahrzeug für das Nebeneinanderfahren, Überfahren von Sperrlinien, Überholverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Kolonnenbildung.

Die Veranstalterin hat unter Berücksichtigung dieses Umstandes dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Straßen, welche in die Rennstrecke münden bzw. diese kreuzen, zumindest temporär abgesichert werden. Dies gilt insbesondere bei schnellen, kurvenreichen und/oder bergab verlaufenden Passagen. Das Begleitkommando der Polizei ist angehalten, den Fließverkehr so gut wie möglich anzuhalten. Den Veranstaltungsteilnehmern ist nachweislich mitzuteilen, dass es dennoch zu Gegenverkehr kommen kann, sowie dass die Veranstalterin lediglich die neuralgischen Punkte mit Posten besetzt hat.

4. Alle Fahrbahnteiler und sonstige Hindernisse entlang der Strecke sind von entsprechend geschulten Kräften der Motorradsecuritystaffel bzw. Ordner abzusichern.
5. Die Schutzwege entlang der Rennstrecke sind entsprechend zu besetzen und zu regeln bzw. abzugittern oder mit Absperrband abzusperren.
6. Das Vorausfahrzeug hat einen Dachaufbau mit der Aufschrift „Achtung Radrennen“ bzw. „! - Radrennen“ inkl. orangen Warnleuchten aufzuweisen. Das Ende des Rennens ist durch ein dementsprechend gekennzeichnetes Fahrzeug der Veranstalterin anzuzeigen, welches mit der Aufschrift „Schlusswagen“ zu versehen ist. In der letzten Runde hat dieser noch eine grüne Fahne am Dach zu montieren, um den Streckenposten anzuzeigen, dass damit das Rennen vorbei ist und die Maßnahmen aufzuheben sind.
7. Jegliche Fahrzeuge, die sich im Rennen bewegen, sind als solche zu kennzeichnen. Ausnahme: die Fahrzeuge der Bundespolizei sowie des Rettungsdienstes.
8. Bei neuralgischen Stellen / Kreuzungen ist eine Beschilderung der gegenständlichen Veranstaltung mit dem Verkehrszeichen „andere Gefahren“ gemäß § 50 Z 16 StVO 1960 und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „Radsportveranstaltung“ anzubringen (beispielsweise bei Linksabbieger).
9. Streckensperren und sonstige Verkehrsbeschränkungen dürfen nur über Weisung der Straßenpolizeiorgane oder nach Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung durchgeführt werden. Allenfalls erforderliche verordnungspflichtige Verkehrsmaßnahmen (Straßensperren, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- und Parkverbote, ...) sind von der Veranstalterin bei den zuständigen Behörden zu beantragen.
10. Die bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (wie Verkehrszeichen, Sperrgitter, Absperrbänder etc.) sind von der Veranstalterin auf eigene Kosten bereitzustellen und hat diese für die zeitgerechte Aufstellung und nach Beendigung der Veranstaltung für die Entfernung ohne unnötigen Aufschub zu sorgen. Das Aufheben sämtlicher veranstaltungsbedingter Verkehrsmaßnahmen und die Freigabe des Verkehrs erfolgt auf Anweisung der Exekutivbeamten vor Ort.
11. Die Streckenposten (Ordner) der Veranstalterin sind als solche auffällig zu kennzeichnen (Warnwesten, Flaggen) und mit Trillerpfeifen auszustatten. Des Weiteren sind sie mit entsprechenden Kommunikationsmitteln auszustatten, mit denen die Veranstalterin jederzeit zu erreichen ist. Sie haben den Rennteilnehmern die Rennstrecke anzuzeigen und die übrigen

Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Rennfahrer aufmerksam zu machen. Sie haben jedoch keine straßenpolizeilichen Befugnisse.

12. Die Strecken sind durch Streckenposten (Ordner) der Veranstalterin gemäß den beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Streckenpostenplänen
  - für die Etappe 1: Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 1 - 080726.pdf
  - für die Etappe 2: Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 2 - 090726.pdf
  - für die Etappe 3: Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 3 – 100726.pdf (wobei für den Bezirk St. Johann im Pongau die Anzahl mit 72 EB/72 Ordnern gilt)
  - für die Etappe 4: Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 4 - 110726.pdf
  - für die Etappe 5: Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 5 - 120726.pdfabzusichern.
13. Die Veranstalterin hat durch weitere geeignete und ausreichende Maßnahmen (Ordnerdienst, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer, Absperrungen usw.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für den Start- und Zielbereich, für Baustellen und sonstige Streckenabschnitte, in deren Bereich infolge der örtlichen Verhältnisse (Ortsdurchfahrt, Kreuzungen, unübersichtliche Straßenstrecken, Frostaufbrüche, geschotterte Fahrbahnen usw.) besondere Gefahren für die Wettbewerbsteilnehmer, sonstige Straßenbenutzer oder für Zuschauer gegeben sind. Die Kosten für die zur Überwachung aller eingesetzten Sicherheitsorgane gehen zu Lasten der Veranstalterin.
14. Die Veranstalterin hat die Kundmachung von verordneten Fahrverboten, bei allen in die betroffenen Straßen einmündenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (dazu zählen beispielsweise auch Radwege und „Feldweg“), durch die jeweiligen zuständigen Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen der StVO zeitgerecht, das heißt vor Beginn der Veranstaltung, zu erwirken (siehe § 51 Abs 5 StVO) bzw. in Absprache mit diesem entsprechend den Bestimmungen des § 48 StVO vorzunehmen.
15. Das Abdecken sowie die Aufhebung der Abdeckung von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen.
16. Das korrekte Anbringen der erforderlichen Beschilderungen ist kurz vor Beginn der Veranstaltung von der Veranstalterin zu kontrollieren.

#### Informationspflichten:

17. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig auf die Großveranstaltung, sämtliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen in den Medien (TV [ORF], Rundfunk und auflagenstärksten Tageszeitungen, ...) zeitgerecht und ausführlich verlautbart und die übrigen Verkehrsteilnehmer um Vorsicht ersucht werden.
18. Die Veranstalterin hat die durch die Veranstaltung betroffenen Gemeinden insbesondere der direkt betroffenen Anrainer in Form einer schriftlichen Aussendung, Anschlag im Gemeindeamt, Bekanntgabe in regionalen Medien, digitale soziale Medien, Postwurf, etc. zu informieren.

Rennablauf:

19. Die einzelnen Teilnehmer müssen eine gültige UCI - Lizenz für die entsprechende Rennkategorie laut UCI und ÖRV-Reglement vorweisen.
20. Jeder an dieser Veranstaltung teilnehmende Radfahrer ist mit mindestens einer Nummer zu versehen, die während der Fahrt deutlich sichtbar sein muss. Die Namen der Veranstaltungsteilnehmer sowie die betreffenden Nummern hat die Veranstalterin in einer Liste festzuhalten.
21. Die Veranstalterin hat ein ordentliches Renngericht, wie es in dieser Rennkategorie üblich ist, einzurichten.
22. Die Veranstalterin hat die Wettbewerbsteilnehmer in geeigneter Form vor Beginn des Wettbewerbs nachweislich von den sie betreffenden Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides zu unterrichten.
23. Die Veranstalterin hat vor dem Start des Rennens, eine Funktionärsbesprechung und eine Mannschaftsführersitzung durchzuführen. Hier muss die Veranstalterin die Vertreter der Mannschaften auf die Gefahrenstellen und die Auflagen/Bedingungen des Bescheides nachweislich aufmerksam machen.
24. Die Veranstalterin hat einen eigenen Ordnerdienst zur Abwicklung der Veranstaltung einzurichten. Die Ordner haben den Weisungen der Exekutivorgane Folge zu leisten.
25. Die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass Funktionäre, Ordner und Veranstaltungsteilnehmer den allfälligen Weisungen der Straßenaufsichtsorgane unbedingt Folge leisten und Hilfsorgane ihre Grenzen und Befugnisse nicht überschreiten.
26. Wettbewerbsteilnehmer sowie deren Begleiter, die gegen die Vorschriften dieses Bescheides verstoßen oder von Organen der Straßenaufsicht wegen erheblicher Vorschriftswidrigkeit beanstandet werden, sind von der Veranstalterin unverzüglich aus dem Wettbewerb auszuschließen.
27. Der Behörde ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung eine Namensliste jener Teilnehmer zu übermitteln, welche wegen Missachtung der im Bescheid enthaltenen Bedingungen bzw. Auflagen disqualifiziert wurden, wobei die jeweiligen Ausschlussgründe anzuführen sind.
28. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht. Der Renntross ist mit einem Rennarzt und einer Rettung zu begleiten. Die jeweilige Rettungs- und Feuerwehrleitstelle ist im Vorfeld der Veranstaltung nachweislich über die Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.
29. Ein Zu- bzw. Durchfahren der Rennstrecke für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit möglich sein.
30. VLSA an Kreuzungen sind für die Dauer der Veranstaltung auf gelbblinkend zu stellen und gegebenenfalls von Exekutivbeamten händisch zu regeln.
31. Der freie Verkehr der anderen Straßenbenützer darf nicht unnötig behindert werden – ausgenommen auf Grund von Anordnungen durch die Exekutive.

### Streckenkennzeichnung und -beschaffenheit

32. An Kreuzungen mit Landesstraßen sind Wegweiser, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenerhalter bzw. Grundeigentümern, gut sichtbar und in ausreichender Anzahl so anzubringen, dass bestehende Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in ihren Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden. Die Wegweiser sind in entsprechender Größe so zu situieren, wie dies aus der Sicht ortsunkundiger Veranstaltungsteilnehmer notwendig ist, um dem Streckenverlauf ohne gefährliche Verkehrsmanöver folgen zu können.
33. Zur Kennzeichnung der Fahrtroute oder sonstiger Maßnahmen dürfen – vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Straßenerhalters – keine Bodenmarkierungen auf der Fahrbahn aufgebracht werden. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs ist verboten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle (Boden-)Markierungen und Hinweise sofort und vollständig zu entfernen. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Entfernung nicht beschädigt werden. Es bleibt der Straßenverwaltung freigestellt, widrigenfalls die Entfernung der Markierungen und Hinweise auf Kosten der Veranstalterin vorzunehmen. Markierungen mit dauerhaften Farben sind jedenfalls verboten.
34. Die Veranstalterin hat gemäß § 32 Abs. 4 StVO die Kosten der Anbringung, Erhaltung und Entfernung jener Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu tragen, die wegen der Abhaltung dieser Veranstaltung angebracht werden müssen.
35. Die Anbringung anderer Hinweise (Werbungen, Firmenzeichen udgl.) auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Sollten solche trotzdem angebracht werden, so werden diese sofort von der Straßenmeisterei auf Kosten der Veranstalterin entfernt.
36. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rennfahrer über Baustellen und besondere Gefahrenstellen entlang der Veranstaltungsstrecke nachweislich informiert werden.

Insbesondere sind folgende Bereiche den Teilnehmern nachweislich mitzuteilen und durch entsprechend geschulte Kräfte der Motorradsecuritystaffel bzw. Ordner abzusichern:

#### 1. Etappe:

- Rennkilometer 6,9 bis 8,1 sehr schlechter Straßenbelag
- RKM 15,0 bis 15,7 schlechter Straßenbelag
- RKM 33,4 bis 34,8 beleuchteter Tunnel
- RKM 50,0 Fahrbahnverengung
- RKM 56,7 bis 56,9 Fahrbahnverengung
- RKM 100,8 schmale Brücke
- RKM 118,5 bis 118,7 schmale Fahrbahn
- RKM 126,5 bis 129,6 schnelle steile Abfahrt
- RKM 135,3 bis 136,0 enge Fahrbahn
- RKM 138,5 bis 140,1 schnelle Abfahrt mit enger Fahrbahn
- RKM 142,2 bis 143,4 schnelle Abfahrt mit enger Fahrbahn
- RKM 145,7 bis 148,7 enge Fahrbahn
- RKM 146,7 bis 146,9 unbefestigte Schotterstraße
- RKM 148,5 Fahrbahnschäden

- RKM 157,8 bis 160,2 schnelle Abfahrt
- RKM 160,8 Fahrbahnverengung
- RKM 165,2 bis 166,7 kurvenreiche Abfahrt
- RKM 174,6 bis 175,4 schnelle Abfahrt mit enger Fahrbahn
- RKM 176,1 bis 179,5 enge Fahrbahn
- RKM 184,8 Fahrbahnverengung
- RKM 185,4 zwei Fahrbahnerhöhungen (Brems Hügel)
- Die im Streckenprotokoll vom 12.06.2026 der Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße dokumentierten Fahrbahnmängel
- L623, von Strkm 7,1 bis 7,2 DDK-Abplatzungen
- L636, von Strkm 6,6 bis 6,8 oberflächliche Abplatzungen
- L301, von Strkm 3,100 bis 3,400 Risse, geringe Schlaglöcher
- L382, von Strkm 0,850 bis 2,100 Starke Verdrückungen, Risse, Schlaglöcher
- L316, von Strkm 10,250 bis 11,000 Risse, Verdrückungen
- B70 alt, von Strkm 0,200 bis Ende Kleine Risse, Verdrückungen
- L314, von Strkm 2,000 bis 6,136 Risse, Verdrückungen
- Graz, inmitten der Rösslmühlgasse kurz vor der Kreuzung mit der Elisabethnergasse Baustellenabsicherung

## 2. Etappe:

- Rennkilometer -1,2 bis -0,8 enge einspurige Straße
- RKM 0,0 bis Ziel zT schlechter Straßenbelag aufgrund Frostschäden
- RKM 21,2 unübersichtlicher Fahrbahnteiler
- RKM 65,6 bis 66,1 nicht geradauslaufende Straße vor Sprintwertung
- RKM 92,1 bis 92,8 Spitzkehre mit anschließender schmalen Fahrbahn

## 3. Etappe:

- RKM 25,5 bis 25,7 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 32,8 bis 33,1 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 34,2 bis 34,3 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 34,5 bis 34,6 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 34,7 bis 34,8 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 35,1 bis 35,2 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 38,3 bis 38,5 - Tunnel beleuchtet
- RKM 38,9 bis 39,0 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 39,8 bis 40,5 - Tunnel unbeleuchtet
- RKM 41,7 bis 41,9 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 47,15 - Mautstelle Felbertauern, Schranken müssen geöffnet sein
- RKM 47,2 bis 52,5 - langer Tunnel beleuchtet
- RKM 53,0 bis 53,2 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 53,2 bis 53,3 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 53,7 bis 54,7 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 54,8 bis 54,9 - Tunnel unbeleuchtet
- RKM 55,9 bis 56,0 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 56,5 bis 56,8 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 58,1 bis 58,5 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 58,6 bis 58,9 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)

- RKM 59,4 bis 59,6 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 61,4 bis 61,5 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 62,5 bis 62,6 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 63,3 bis 66,6 - Galerie (zum Teil Feuchtigkeit auf der Straße)
- RKM 108,9 bis 109,32 Tunnel beleuchtet
- RKM 119,3 bis 119,55 Tunnel beleuchtet
- RKM 136,9 Fahrbahnerhöhung
- RKM 162,7 bis 163,7 schlechter Fahrbahnbelag

#### 4. Etappe:

- Rennkilometer 14,35 Engstelle
- RKM 23,05 schlechter Fahrbahnzustand
- RKM 31,69 Fahrbahnverengung
- RKM 75,28 kurvenreiche Abfahrt
- RKM 115,47 beleuchteter Tunnel
- RKM 120,30 bis 124,00 schnelle Abfahrt
- RKM 132,50 Fahrbahnverengung
- RKM 140,50 bis 143,60 schnelle Abfahrt
- RKM 144,70 bis 145,90 enge Start-/Zielpassage mit Kopfsteinpflaster
- RKM 153,50 bis 155,40 schnelle steile zum Teil enge Abfahrt
- RKM 166,00 bis 169,10 schnelle steile Abfahrt
- RKM 170,20 bis 170,70 enge Start-/Zielpassage mit Kopfsteinpflaster

#### 5. Etappe:

- RKM 5,5 enge 180 Grad Kurve
- RKM 5,7 10,5 Abfahrt mit schlechtem Fahrbahnbelag
- RKM 12,4 Fahrbahnverengung
- RKM 19,8 enge 180 Grad Kurve
- RKM 20,0 - 24,8 Abfahrt mit schlechtem Fahrbahnbelag
- RKM 26,7 Fahrbahnverengung
- RKM 34,7 - 35,7 Baustellenbereich Zustand noch nicht abschätzbar abgefräste Fahrbahn mit Fräskante von ca. 3 Zentimeter und einer Längsfräsung
- RKM 48,2 - 49,5 Abfahrt mit schlechtem Fahrbahnbelag
- RKM 92,6 Holzpflocke entlang der rechten Fahrbahn
- RKM 92,6 Ziel zum Teil schlechter Fahrbahnbelag mit Frostschäden
- RKM 93,7 Holzpflocke entlang der linken Fahrban
- RKM 97,7 Ziel Auffahrtsrampen aus Asphalt unterschiedlichster Art auf den Außenseiten der Straße, welche teilweise ein Stück indie Fahrbahn ragen
- RKM 101,7 101,9 Unterführung
- RKM 103,6 Ziel geparkte Autos zum Teil auf beiden Seiten
- RKM 104,9 Straßenbahnschienen im rechten Winkel
- RKM 107,8 Straßenbahnschienen im rechten Winkel
- RKM 108,5 Straßenbahnschienen im zum Teil spitzeren Winkel
- RKM 108,8 Straßenbahnschienen im zum Teil spitzeren Winkel
- B34, im Bereich von km 9,900 bis 10,310 – Baustelle
- Im gesamten Streckenabschnitt auf Wiener Landesgebiet ist bei Einfahrten mit Asphaltkeilen zu rechnen, die bis zu 30 cm in den Fahrstreifen ragen können. Die

Teilnehmer sind darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer fehlenden Parkspur bei zu knappem Fahren am Fahrbahnrand eine erhöhte Unfallgefahr besteht.

- Lage: 12., Schönbrunner Straße ONr. 253-255 bis ONr. 259 (Höhe Franz-Emerich-Gasse) – Baustelle
- RKM 93,1 – Mauerbachstraße (ca. 30 m nach der Kreuzung Mauerbachstraße/Hohe-Wand-Gasse) ggf. stark verschmutzte Fahrbahn und Rutschgefahr, v.a. bei Nässe aufgrund Hochbaustelle
- RKM 93,6 bis RKM 93,9 – Mauerbachstraße ONr. 146 bis 116 sehr schlechter Zustand des Fahrbahnrandes
- RKM 94,9 bis 95,2 steil abfallendes Gefälle links und rechts neben der Fahrbahn

37. Baustellen entlang der Rennstrecke sind von der Veranstalterin entsprechend abzusichern. Mindestens muss dieser Bereich jedoch von einem Ordner (Securitymotorrad), welcher mit Warnweste, Trillerpfeife und gelber Fahne ausgerüstet ist, abgesichert sein. Die Rennteilnehmer sind zudem im Vorfeld nachweislich über den Baustellenbereich zu informieren.
38. Bauarbeiten der Straßenverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Firma dürfen durch diese Veranstaltung nicht behindert oder unterbrochen werden.
39. Die Veranstalterin hat sich spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung über allfällige Hindernisse und Gefahrenstellen (Baustellen, Absperrungen, Umleitungen, Fahrbahnschäden) im Zuge der Veranstaltungsstrecken zu informieren und, wenn notwendig, die Veranstaltungsteilnehmer hierüber in Kenntnis zu setzen.
40. Die Veranstalterin hat sich vor Durchführung der Veranstaltung von der für den Zweck der Veranstaltung erforderlichen Eignung bzw. Beschaffenheit der Fahrbahnen der befahrenen Straßen zu überzeugen. Die Veranstalterin hat unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung nachweislich (schriftliches Protokoll) die gesamte Strecke abzufahren, um zu kontrollieren, ob diese für die Rennteilnehmer im Hinblick auf die Fahrbahnbeschaffenheit sicher zu befahren ist. Dieses Protokoll ist der Behörde spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Allfällig festgestellte Einschränkungen der Straßeneignung bzw. Fahrbahnbeschaffenheit sind zu dokumentieren und den Veranstaltungsteilnehmern zur Kenntnis zu bringen.
41. Sollten Verbesserungs-, Sicherungs- oder Räumungsarbeiten auf der Strecke für die Durchführung des Wettbewerbs erforderlich sein, so hat die Veranstalterin aus Eigenem und auf eigene Kosten und Verantwortung diese durchzuführen oder durchführen zu lassen.
42. Die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken udgl.) aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw. verunstaltet werden. Die Veranstalterin hat für die Kosten der Beseitigung solcher Verschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen.
43. Die Veranstalterin hat im Start- / Zielbereich ausreichend Müllbehältnisse aufzustellen und hat nach Beendigung des Rennens die Rennstrecke, welche von den Teilnehmern verschmutzt wurde, unverzüglich zu reinigen und den Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.
44. Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Veranstalterin die benutzten Straßen einschließlich des Böschungsbereiches vom weggeworfenen Müll zu säubern.

Haftung

45. Die Veranstalterin hat für den Bewerb bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in der Höhe von mindestens € 10.000.000,- abzuschließen.
46. Die Veranstalterin hat die Teilnehmer vor Beginn des Wettbewerbs nachweislich darüber zu informieren, dass die Straßenerhalter keine Gewähr für den Zustand, die Beschaffenheit oder die Eignung der Straße samt Nebenanlagen und Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 StVO 1960) für diese Veranstaltung oder eine wie immer geartete Haftung dafür übernehmen.
47. Sollte wer auch immer aus Anlass der Veranstaltung gegen eine Gebietskörperschaft (bzw. Bund, Land und dessen Bedienstete, Gemeinden oder Eigentümer von Privatstraßen) wie immer geartete Haftungsansprüche geltend machen, so hat die Veranstalterin diese Gebietskörperschaft (bzw. Bund, Land und dessen Bedienstete, Gemeinden oder Eigentümer von Privatstraßen) vollkommen schad- und klaglos zu halten. Für Schäden jeglicher Art, die im Ablauf der Veranstaltung, durch wen auch immer an dem Leben oder der Gesundheit von Personen oder an Sachen entstehen, haftet die Veranstalterin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**B) Besondere Auflagen und Bedingungen**

**Soweit die nachfolgenden besonderen Auflagen und Bedingungen von den allgemeinen Auflagen und Bedingungen abweichen, sind die besonderen Auflagen und Bedingungen maßgeblich.**

**Steiermark**

1. U.a. sind folgende (Verkehrs)Maßnahmen erforderlich und umzusetzen:
- FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN), „ausgenommen Teilnehmer und vom Veranstalter Berechtigte“ am Mittwoch, 08.07.2026 von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr  
B 69, im Bereich von der Kreuzung „Ratscher Straße“ bis zur Kreuzung L 621  
Eine Umleitungsstrecke über Josef-Krainer-Allee – Retzneier Straße – L621 ist einzurichten.
  - FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN), „ausgenommen Teilnehmer und vom Veranstalter Berechtigte“ am Mittwoch, 08.07.2026 ab dem Rennende bis 20:00 Uhr  
Josef-Krainer-Allee auf deren gesamten Länge  
wobei die Kundmachung der Sperre nur im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache mit der Polizei zu erfolgen hat.
  - EINFAHRT VERBOTEN „ausgenommen Teilnehmer und vom Veranstalter Berechtigte“ am Mittwoch, 08.07.2026 von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr  
L 632, im Bereich nach der Zufahrt zum Grundstück-Nr. 256, KG Gamlitz, in Fahrtrichtung B69  
Die von der Maßnahme „Einfahrt verboten“ betroffene Straße ist durch Scherengitter abzusichern.
  - HALTEN UND PARKEN VERBOTEN, „ausgenommen Teilnehmer und vom Veranstalter Berechtigte“ von Dienstag, 07.07.2026, 21:00 Uhr bis Mittwoch, 08.07.2026, 20:00 Uhr

Kirchplatz Gamlitz, beidseitig  
Parkplatz Kirchplatz, beidseitig

- HALTEN UND PARKEN VERBOTEN, „ausgenommen Teilnehmer und vom Veranstalter Berechtigte“ am Mittwoch, 08.07.2026 von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr  
B 69, im Bereich von der Kreuzung „Ratscher Straße“ bis zur Kreuzung L 621, beidseitig
  - HALTEN UND PARKEN VERBOTEN, „ausgenommen Teilnehmer und vom Veranstalter Berechtigte“ am Mittwoch, 08.07.2026 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Parkplatz Sportplatz, beidseitig  
Parkplatz Gemeinde, beidseitig
  - Außerkraftsetzung (Abdeckung) der Tonnagenbeschränkung (16t-Beschränkung) für die Brücke auf der Retzneier Straße und des Fahrverbotes „ausgenommen Anrainerverkehr, Fahrräder und Schulbus“ auf der Josef-Krainer-Allee für die Dauer der Umleitungsstrecke
  - Für den Streckenbereich Voitsberg/Gaisfeld ist eine Umleitungsstrecke über die L 348 von Gaisfeld über die Gemeindestraßen der Gemeinden Voitsberg und Köflach, einmündend in die L 346 und dann einmündend in die B 70 einzurichten.
2. Die Veranstalterin hat eine für die übrigen Verkehrsteilnehmer klaglose Umleitungsstrecke zu beschildern.
  3. Vor der Abfahrt Anschlussstelle Mooskirchen auf der A2 ist aufgrund der Sperre der Abfahrt Anschlussstelle Steinberg in Fahrtrichtung Kärnten eine Beschilderung durch die Asfinag einzurichten. Diesbezüglich hat sich die Veranstalterin rechtzeitig mit dem Autobahnmeister der ABM Unterwald (Markus Bratschko, Tel. 0664/6010813324) in Verbindung zu setzen und das Einvernehmen (insb. hinsichtlich Sperrzeit) herzustellen.
  4. Bei jedem Bahnübergang sind 2 Moto-Security zu positionieren, die den Bereich absichern.
  5. Sämtliche Maßnahmen (insb. Absicherung durch Scherengitter und Einrichtung von Vorankünder) entsprechend der beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildenden Stellungnahme des Stadtpolizeikommandos Graz zur GZ: PAD/26/00933807/001/VW sind umzusetzen.
  6. An neuralgischen Punkten (wie z.B. im Startbereich Mariahilferplatz/Lendkai), an denen viele Zuschauer erwartet werden, ist die Strecke mit Eisengittern abzusichern, sodass verhindert werden kann, dass Zuschauer bzw. Personen auf die Strecke laufen oder die Strecke queren.
  7. Weiters sind die parkenden Fahrzeuge in Graz ab dem scharfen Start (Kreuzung Steinbergstraße – Josef-Schwarz-Straße) entlang der Rennstrecke mit einem Trassenband abzusichern, sodass bei einem möglichen Ausparken und Wegfahren die Lenker auf die Fahrer, die sich entlang der Strecke bewegen, aufmerksam gemacht werden.
  8. Nach dem sog. „scharfen“ Start gelegene Haus- und Grundstücksausfahrten und Ausfahrten aus Wohngebieten (Wohnanlagen/-siedlungen mit privaten Tiefgaragen) im Überwachungsbereich des SPK Graz sind zu besetzen.
  9. Für die Sprintbereiche im Bezirk Leibnitz – in. St. Johann im Saggautal, Grubtal und Gamlitz (auch Zielsprint) sind auf beiden Fahrbahnrandern Sperrgitter aufzustellen und der Bereich ist durch einen EB (Gamlitz 2 EB) zusätzlich zu den Ordnern zu sichern.

10. Die Absicherung der Rennstrecke hat durch eine ausreichende Anzahl an Organen gemäß § 97 Abs. 2 bzw. 3 StVO im Bedarfsfall unter zu Hilfenahme von geeigneten Absperrvorrichtungen wie etwa Scherengitter oder Absperrbänder zu erfolgen. Die Absicherung von höherwertigen oder viel befahrenen Straßenabschnitten (z.B. Kreuzungsbereiche mit Bundesstraßen, Autobahnabfahrten, Kreisverkehre etc.) hat durch Polizeiorgane zu erfolgen. In den dem Bescheid angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Absicherungslisten werden Mindestbesetzungen von Kreuzungen mit Polizeiorganen bzw. Organen gemäß § 97 Abs. 2 oder 3 StVO vorgesehen, die jedenfalls einzuhalten sind. Die Antragstellerin hat die entsprechende Anzahl von Organen der Straßenaufsicht und/oder gemäß § 97 Abs. 3 StVO betrauten anderen geeigneten Personen für die Absicherung der Strecke zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Die Betrauung nach § 97 Abs. 3 StVO 1960 für den Streckenbereich im Bundesland Steiermark wird vor der Veranstaltung durch die zuständige Steiermärkische Landesregierung erfolgen. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass dies zeitgerecht bei der Steiermärkischen Landesregierung beantragt wird.

Die Veranstalterin hat mit den von der Streckenführung betroffenen Bereichsfeuerwehrverbänden zeitgerecht Kontakt aufzunehmen, um diese Absicherung mit den „anderen geeigneten Personen“ verlässlich sicherstellen zu können.

11. Die Veranstalterin hat vor Beginn der Veranstaltung eine Namensliste aller eingesetzten Ordner zu erstellen und am Renntag der Behörde und den Organen der Straßenaufsicht auf Verlangen vorzuweisen bzw. der Behörde spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich nachzureichen.
12. Seitens der Veranstalterin ist sicherzustellen, dass die Streckenposten (Ordner) der deutschen Sprache mächtig sind. Die Veranstalterin hat die beauftragten Ordner vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben und die Bedeutung des mobilen Begleitkommandos (rote Fahne/grüne Fahne) zu unterweisen. Die Ordner sind an die Weisungen der Organe der Straßenaufsicht gebunden.
13. Nachstehende Absicherungsmaßnahmen sind zusätzlich zu dem beigeschlossenen Streckenpostenplan (Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 1 – 080726.pdf) umzusetzen:
- Bezirk Graz:
    - im Stadtgebiet Graz: drei zusätzliche Motorräder des SPK
  - Bezirk Graz-Umgebung – folgende Pos.:
    - 47: Gesamte Abfahrt OG Oberberg: Einfahrten abbändern u. Anrainer informieren
    - nach 49: L382/Einmündung Steinberg 148-152: Einfahrt abbändern u/o Anrainer informieren
    - 49a: L382/Einmündung Oberberg 35-82: Einfahrt abbändern u/o Anrainer informieren
    - 49b: Achtung, Engstelle Oberberg 11, ehem GH, vorbauen!: Vorabinform für Begleitkommando
    - 50a: L382/Bergweg-Einmündung Steinberg 76-212: Einfahrt abbändern u/o Anrainer informieren
    - 51b: L382/Einmündungen vor Abfahrt Ri Rohrbach: Einfahrten abbändern u/o Anrainer inform.
    - 52: L382, Strkm 3,0: Anhaltung Gegenverkehr für Abfahrt Steinberg durch 1 EB  
DeVriesweg und Zufahrtsweg ggü abbändern und Anrainerinfo oder zus. Ordner
    - 63: L382 - St. Bartholomä ggü. Kirche: Anhaltung Verkehr aus Ri Stallhofen durch 1 EB
  - Bezirk Voitsberg – folgende Pos.:
    - 73: L315 - bei HNr. 49: Anhaltung in Ri Bernau aus Stallhofen kommend durch 1 EB
    - 73a: L315-Dorffritzlerweg: 1 Ordner + Absperrband
  - Bezirk Deutschlandsberg – folgende Pos.:
    - 133: 2 EB der API Unterwald im Bereich der Anschlussstelle Steinberg der A2

- 140: L314 - Schilcherweinstr. - Florlwirt beids.: 2 Ordner + Absperrband
- 184: B76 - Wieser Str. – Kerschbaumer Weg: 1 Ordner + Absperrgitter

14. Die Veranstalterin hat sich vor dem Rennen zu vergewissern, dass sämtliche Maßnahmen bezüglich der Streckensicherung erfüllt sind (dass sämtliche Absperrmaßnahmen angebracht und sämtliche Ordner an den vorgesehenen Kreuzungen positioniert sind).
15. Die Veranstalterin hat vor und während der Veranstaltung alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, die für eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
16. Die Veranstalterin hat sich vor Durchführung der Veranstaltung bezüglich Tagesbaustellen bei den zuständigen Regionalleitern (für Graz-Umgebung: Frau Monika Lammer, Tel. 0676/86660575 bzw. 03135/48100-51 und für Leibnitz: Herr Jürgen Pojer, Tel. 0676/86660581) zu informieren.
17. Die Betreiber von betroffenen Kraftfahrlinien (Postbus AG, GKB, ...) sind rechtzeitig wegen möglicher Behinderungen zu informieren.
18. Sollten provisorische Markierungen von Seiten der Antragstellerin auf der Fahrbahn angebracht werden, dürfen diese nur in Form von gelben Markierungsfolien ohne Primer oder von gelben abwaschbaren Farbsprays angebracht werden. Die Markierungsfolien sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung durch die Veranstalterin zu entfernen. Sollte die Markierung nicht ordnungsgemäß entfernt werden, werden die Kosten für die Entfernung der Veranstalterin durch die Straßenmeisterei in Rechnung gestellt.
19. Sollten Hinweistafeln oder Hilfswegweisungen auf Straßengrund im Zuge der Veranstaltung aufgestellt werden, so ist vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Regionalleitung des Straßenerhaltungsdienstes herzustellen.
20. Die Veranstalterin hat sich sofort mit den Straßenpolizeibehörden 1. Instanz sowie mit den jeweils zuständigen Polizeidienststellen wegen Veranlassung der erforderlichen Vorkehrungen (Überwachung, Sicherungsmaßnahmen, Verordnung betreffend Anordnung der notwendigen Verkehrsbeschränkungen usw.) in Verbindung zu setzen.

Hinweis: Straßenabsicherungen bzw. Leistungen für die Absicherung vor, während und nach der Veranstaltung können von Seiten der Straßenmeistereien nicht übernommen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Veranstalterin sich Verkehrszeichen und Absperrmaterial – soweit vorhanden – bei den Straßenmeistereien gegen Verrechnung ausleihen kann.

### Kärnten

1. U.a. sind folgende Verkehrsmaßnahmen erforderlich und umzusetzen:  
(wobei sich die genaue Zeitdauer der exekutiv zu regelnden Fahrverbote nach der vorgelegten „Zeittabelle Etappe“ bzw. letztlich dem Aviso der exekutiven Tourbegleitung richtet)
- „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf dem Kirchheimer Weg, in Bad Kleinkirchheim, abzweigend von der B 88 Kleinkirchheimer Straße bis zur Einbindung in den Margarithenweg, in der Zeit von 07.00 Uhr – 12.00 Uhr
  - „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf dem Rosenweg, in Bad Kleinkirchheim, in der Zeit

von 07.00 Uhr – 12.00 Uhr

- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der Thermenstraße**, in Bad Kleinkirchheim, über den gesamten Straßenverlauf, in der Zeit von ca. 10.30 Uhr – ca. 11.15 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der B88 Kleinkirchheimer Straße**, von km 7,6 bis km 13,7, in der Zeit von ca. 10.45 Uhr – ca. 11.30 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der B95 Turracher Straße**, ab dem Kreuzungsbereich B88 Kleinkirchheimer Straße bis zum Kreuzungsbereich B94 Ossiacher Straße, von km 47,0 bis km 24,8, in der Zeit von ca. 11.00 Uhr bis ca. 11.50 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der B94 Ossiacher Straße**, ab dem Kreuzungsbereich B95 Turracher Straße bis zum Kreuzungsbereich B98 Millstätter Straße, von km 28,2 bis km 48, in der Zeit von ca. 11.20 Uhr bis ca. 12.20 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der B98 Millstätter Straße**, ab dem Kreuzungsbereich B94 Ossiacher bis zum Kreuzungsbereich B99 Katschberg Straße, von km 42,2 bis km 0,0, in der Zeit von ca. 11.50 Uhr bis ca. 13.20 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der B99 Katschberg Straße**, ab dem Kreuzungsbereich B98 Millstätter Straße bis zum Kreuzungsbereich L 9 Karlsdorfer Straße, von km 88,5 bis km 87,26, in der Zeit von ca. 12.40 Uhr bis ca. 13.25 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der L9 Karlsdorfer Straße**, ab dem Kreuzungsbereich B99 Katschberg Straße bis zum Kreuzungsbereich B100 Drautal Straße, von km 0,0 bis km 1,0 sowie von km 1,9 bis km 5,731, in der Zeit von ca. 12.40 Uhr bis ca. 13.35 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der L10 Trebesinger Straße**, ab dem Kreuzungsbereich L9 Karlsdorfer Straße bis zum Kreuzungsbereich Römerstraße, von km 3,6 bis km 4,07, in der Zeit von ca. 12.40 Uhr bis ca. 13.35 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der Römerstraße**, ab dem Kreuzungsbereich L10 Trebesinger Straße bis zum Kreuzungsbereich L9 Karlsdorfer Straße, über die gesamte Streckenlänge, in der Zeit von ca. 12.40 Uhr bis ca. 13.35 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der B100 Drautal Straße**, ab dem Kreuzungsbereich L9 Karlsdorfer Straße bis zum Kreuzungsbereich B106 Mölltal Straße, von km 42,00 bis km 45,167, in der Zeit von ca. 12.50 Uhr bis ca. 13.40 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der B106 Mölltal Straße**, ab dem Kreuzungsbereich B100 Drautal Straße bis zum Kreuzungsbereich B107 Großglockner Straße, über den gesamten Streckenverlauf, von km 0,0 bis km 50,253, in der Zeit von ca. 12.50 Uhr bis ca. 14.50 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der B107 Großglockner Straße**, ab dem Kreuzungsbereich der B106 Mölltal Straße bis zum Kreuzungsbereich B106 Mölltal Straße, von km 22,076 bis km 0,00, in der Zeit von ca. 13.50 Uhr bis ca. 15.30 Uhr bzw. für die Dauer der Durchfahrt sowie bis zur Aufhebung durch die Exekutive
- **„Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 auf der Großglockner Hochalpenstraße**, ab dem Kreuzungsbereich B 107 Großglockner Straße bis Kaiser-Franz-Josefs-Höhe, in der Zeit von ca. 14.30 Uhr bis ca. 16.20 Uhr für die Dauer der Durchfahrt bzw. bis zur Aufhebung durch die

Exekutive

- **Kirchheimerweg**  
Für diesen Straßenzug wird abweigend von der B 88 Kleinkirchheimer Straße bis zur Einbindung in den Margarithenweg am Mittwoch, den 8. Juli 2026 ab 15.00 Uhr bis am Donnerstag, den 9. Juli 2026 von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, ein generelles Halte-/ Parkverbot gem. § 52 StVO 1960 idgF., verfügt.
  - **Margarithenweg**  
Für diesen Straßenzug wird am Mittwoch, den 8. Juli 2026 ab 15.00 Uhr bis am Donnerstag, den 9. Juli 2026 von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, ein generelles Halte-/ Parkverbot gem. § 52 StVO 1960 idgF., verfügt.
  - **Großglockner/Kaiser-Franz-Josefs-Höhe**  
Für den Parkplatz P1 und P2/3 wird am Donnerstag, den 9. Juli 2026, in der Zeit von 06.30 bis 19.00 Uhr generelles Halte-/ Parkverbot gem. § 52 StVO 1960 idgF., verfügt.
2. Anhaltungen sind ausschließlich von der Exekutive und den vereidigten Straßenaufsichtsorganen gem. § 97 Abs 4 StVO 1960 vorzunehmen.
  3. Etwaige Baustellenbereiche auf der B 88, B 98 und der B 106 sind zu beachten und von der Veranstalterin abzuklären – insbesondere:
    - B 98, im Bereich von Strkm 17,8 und 17,6 (evt. Baustelle mit Fahrbahnverengung)
    - B 106, im Bereich Außerfragant von Strkm 27,200 bis 27,700
  4. Im Überwachungsbereich des BPK Feldkirchen sind sämtliche in der Rennstrecke einmündenden Gemeindestraßen durch Ordner abzusichern und die restlichen Haus- und Hofzufahren mittels Absperrbändern abzusichern.

Maßnahmen der Veranstalterin:

5. Die Veranstalterin hat beeidete Straßenaufsichtsorgane gem. § 97 Abs. 3 StVO 1960 als Verkehrsposten etc., die im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit auch Anordnungen erteilen dürfen, einzusetzen, um Kreuzungsbereiche, Einbindungen aus dem untergeordneten Straßennetz, welche nicht von der Polizei gesichert werden können, abzusichern und regelnd einzuwirken. Der Einsatz bez. Einsatzort dieser Organe ist mit den örtlichen zuständigen Bezirks- bzw. dem Stadtpolizeikommando Villach zu akkordieren.
6. Für die Ordnung und Einweisung des Rennkonvois im Zielbereich der 2. Etappe hat die Veranstalterin Ordner bzw. Verkehrsposten einzusetzen, um den sicheren Ablauf der Veranstaltung und den erlaubten Fahrzeugverkehr zu regeln.
7. Das Voraus- und Schlussfahrzeug sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
8. Sämtliche Start- Zielbereiche, als auch Buffet-Bereiche auf der Strecke sind von der Veranstalterin ebenfalls ausreichend abzusichern und der Anfang und das Ende deutlich zu kennzeichnen. Auf der Fahrbahn dürfen jedenfalls keine Gegenstände odgl. gelagert oder befestigt werden.
9. Verkehrszeichen/Absperrbänder:  
Scherengitter, Sperrbänder odgl. sind von der Veranstalterin beizubringen und im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und dem Straßenerhalter anzubringen bzw. einzusetzen.

## 10. Medieninformation

Hinsichtlich der Sperren der öffentlichen Verkehrsflächen hat die Veranstalterin ihre Informationspflicht über die Medien wahrzunehmen.

## 11. Ausnahmen von der StVO 1960: KEINE!

Ein der jeweiligen Situation zumindest angepasstes Fahrverhalten des Rennkonvois zur Wahrung der Verkehrssicherheit hat als Mindestfordernis zur eigenen und der Sicherheit der weiteren Verkehrsteilnehmer zu erfolgen.

Der Tourtross hat den Anweisungen der begleitenden oder sonst eingesetzten Exekutivorgane gem. § 97 StVO 1960 Folge zu leisten.

Weitere exekutivdienstliche Maßnahmen:

12. Temporäre Straßensperren auf der gesamten Strecke in beiden Fahrtrichtungen für die Dauer der gegenständlichen Veranstaltung, erfolgen vom Startbereich beginnend, auf der B 88 Bad Kleinkirchheimer Straße bis zum Zielbereich auf der B 107 Großglockner Hochalpenstraße.

13. Die Überwachung neuralgischer Kreuzungen/Straßenstellen (z.B. B 88 / B 95 bei Patergassen, B 95 / B 94 in Feldkirchen, B 94 / B 98 Treffen, B 98 / B 88 in Radenthein, B 98 / B 99 Seeboden, B 99 / Lieserhoferstr., B 100 / B 106 in Möllbrücke, B 106 / B 107 in Winklern) durch die Exekutive richtet sich nach den Einsatzplänen der LVA Krumpendorf, der BPK Spittal/Drau, BPK Feldkirchen, BPK Villach-Land. Weiters sind Polizeikräfte zur punktuellen Verkehrsregelung an den Einbindungen der beiden Autobahnabfahrten der A 10 Autobahnanschlussstelle „Villach-Ossiacher See“ in die B 94 Ossiacher Straße einzusetzen.

## 14. Einsatzplan/Einsatzkräfte:

Die Anzahl der für diese Veranstaltung notwendigen Exekutivbeamten ist aus dem Gesamteinsatzplatz der LVA (inkl. BPK SP, BPK FE und VL) ersichtlich.

15. Antiterrormaßnahmen: Wenngleich für die Veranstaltung bislang kein Hinweis auf eine konkrete Gefährdung besteht, so ist im Hinblick auf die erhöhte Terrorlage jedenfalls eine besondere Sensibilität geboten. Alle eingesetzten Kräfte sind diesbezüglich zu unterweisen und eventuelle Vorfälle und Wahrnehmungen sind neben den sonstigen Sofortmaßnahmen unverzüglich der Einsatzleitung zu melden.

Insbesondere in den Start- und Zielbereichen haben die zuständigen BPK die bei derartigen Veranstaltungen üblichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Auf die Zu- und Abfahrtsmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen wäre bei der Positionierung baulicher Elemente (z.B. versetzte Aufstellung) Bedacht zu nehmen.

## **Tirol:**

1. U.a. sind folgende Verkehrsmaßnahmen erforderlich und umzusetzen:

- Die Sperren werden am 10.07.2026 auf der gesamten Strecke in beiden Fahrtrichtungen temporär von der Exekutive nach Fortgang des Rennens verfügt bzw. wieder aufgehoben. Die Anhaltungen sind von der Exekutive und vereidigten Straßenaufsichtsorganen gemäß § 97 Abs. 4 StVO 1960 vorzunehmen.
- Anbringung des Vorschriftszeichens „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge,

Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der Gemeindestraße „Bozener Platz“ in Lienz am 10.07.2026 in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

- Anbringung des Vorschriftszeichens „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der Gemeindestraße „Kärntnerstraße“, beginnend Gemeindestraße „Bozener Platz“ bis Kreuzung Gemeindestraße „Am Markt“ am 10.07.2026 in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
- Anbringung des Vorschriftszeichens „EINBIEGEN NACH LINKS VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 3a StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der B 100 Drautalstraße in Fahrtrichtung Kärnten im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Bozener Platz“ am 10.07.2026 in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
- Anbringung des Vorschriftszeichens „EINBIEGEN NACH RECHTS VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 3b StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der B 100 Drautalstraße in Fahrtrichtung Matrei in Osttirol im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Bozner Platz“ am 10.07.2026 in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
- Anbringung des Vorschriftszeichens „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der Kreuzung Gemeindestraße „Johannesplatz“, Gemeindestraße „Muchargasse“ und Gemeindestraße „Zwergergasse“ bis zur Kreuzung Gemeindestraße „Kärntnerstraße“ (östliches Ende Hauptplatz) vom 09.07.2026 ab 15.30 Uhr bis zum 10.07.2026 13.15 Uhr.
- Anbringung des Vorschriftszeichens „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der Gemeindestraße „Europaplatz“ in Lienz am 10.07.2026 in der Zeit zwischen 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr.
- Anbringung des Vorschriftszeichens „EINBIEGEN NACH LINKS VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 3a StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der B 100 Drautalstraße in Fahrtrichtung Kärnten im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Europaplatz“ am 10.07.2026 in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- Anbringung des Vorschriftszeichens „EINBIEGEN NACH RECHTS VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 3b StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der B 100 Drautalstraße in Fahrtrichtung Matrei in Osttirol im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Europaplatz“ am 10.07.2026 in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
- Unmittelbar vor dem gesperrten Bereich ist das Vorschriftszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters, Zufahrt zu privaten Stellplätzen und Behindertenparkplätzen (insbesondere zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs)“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der Gemeindestraße „Parkplatz Stegergarten“ in Lienz von 10.07.2026, 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr anzubringen.
- Unmittelbar vor dem gesperrten Bereich ist das Vorschriftszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen für Organisationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters, private Stellplätze

(insbesondere die Tiefgarage) und Behindertenparkplätze“ gemäß § 54 StVO 1960 auf der Gemeindestraße „Stegergarten“ in Lienz von 10.07.2026, 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr anzubringen.

- „Die vom Stadtamt Lienz mit der GZL. Az. 159 AY/ac vom 31.08.2016 verordnete „Fußgängerzone“ am Hauptplatz und der Andrä Kranz Gasse wird in der Zeit von 09.07.2026 15:30 Uhr bis zum 10.07.2026 13.15 Uhr aufgehoben. Das Vorschriftszeichen „Fußgängerzone“ ist abzudecken.“
2. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sind von allen Beteiligten (Veranstaltungsteilnehmer – Radfahrer, Begleitfahrzeuge udgl.) einzuhalten. Insbesondere darf der übrige Verkehr nicht gefährdet, behindert bzw. unterbunden werden und dürfen die Radfahrer ausnahmslos nur die äußerst rechte Fahrbahnseite benützen.
  3. Die Veranstaltung ist durch eine ausreichende Anzahl von Begleitfahrzeugen abzusichern. Insbesondere ist die Veranstaltung durch ein Vorausfahrzeug und ein Schlussfahrzeug mit eingeschalteten gelb/roten Drehleuchten zu begleiten. Das Schlussfahrzeug ist zusätzlich mit einer gut sichtbar angebrachten grünen Flagge zu kennzeichnen. Die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer sind durch diese Begleitfahrzeuge in geeigneter Art und Weise auf die Durchführung der Veranstaltung hinzuweisen.
  4. Die Ordnerdienste sind deutlich und einheitlich erkenntlich zu machen und müssen Warnwesten die der EN ISO 20471 entsprechen zu tragen. Zusätzlich sind diese mit entsprechenden Kommunikationsmitteln auszustatten, mit denen die Veranstalterin jederzeit zu erreichen ist.
  5. Außerdem hat die Veranstalterin bei der Fahrerbesprechung bekannt zu geben, dass bei Nichteinhaltung der Straßenverkehrsordnung mit Anzeigen zu rechnen und bei Missachtung der Anweisungen des Ordnerdienstes mit Disqualifikation zu rechnen ist. Außerdem ist bekannt zu geben, dass auch Begleitfahrzeuge, die sich nicht an die Straßenverkehrsordnung halten, bestraft werden.
  6. Die Teilnehmer sind darauf aufmerksam zu machen, dass das Rennen auf einer nicht gesperrten Strecke stattfindet.
  7. Die Begleitfahrzeuge der Veranstalterin sind mit entsprechender Kennzeichnung und Verwendung von gelb-roten Warnleuchten auszustatten.
  8. Jede Änderung der Fahrtstrecke ist unzulässig.
  9. Die Veranstalterin hat sich selbst bzw. durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen über die Eignung der Straßenabschnitte für die beantragte Veranstaltung zu erkunden.
  10. Es ist eine gemeinsame Bereisung der Strecke mit Straßenbauamt, der Veranstalterin und der Behörde zur Definition von Problemstellen und ggf. Festlegung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich.
  11. Seitens der Veranstalterin hat ca. 14 Tage vor der Veranstaltung eine Kontrollfahrt zur Identifikation ev. neuer Gefahrenstellen zu erfolgen und bestätigt dieser, dass die Strecke für die Sportveranstaltung geeignet ist.

12. Unmittelbar 2 Tage vor der Veranstaltung erfolgt durch die Veranstalterin eine Kontrollfahrt, sollte die Strecke in Ordnung sein, ist keine Rückmeldung an die Behörde oder den Straßenerhalter mehr erforderlich.
13. Die Straßenverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle, die infolge der bestehenden, besichtigten Straßenverhältnisse entstehen können.
14. Sollten dritte Personen aus Anlass der Veranstaltung gegen die Straßenverwaltung Haftansprüche geltend machen, so hat die Veranstalterin diese schad- und klaglos zu halten.
15. Markierungen und Hinweise, welche die Veranstaltung betreffen und auf Straßengrund aufgebracht werden, sind von der Veranstalterin binnen 8 Tagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden etwaige vorhandene Hinweise und Markierungen auf Kosten der Veranstalterin entfernt.
16. Sicherungsmaßnahmen sind von der Veranstalterin selbst durchzuführen (Absperrungen, Beschränkungen, Verkehrszeichen usw.).
17. Die Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen hat durch und auf Kosten der Antragstellerin zu erfolgen. Nach Abhaltung der Veranstaltung sind diese wieder durch die Veranstalterin zu entfernen.
18. Der Veranstalterin wird aufgetragen, dass die Verkehrsmaßnahmen rechtzeitig öffentlich kommuniziert werden müssen.
19. Bodenmarkierungen, sonstige Markierungen und Hinweise dürfen nur so angebracht werden, dass der übrige Verkehr nicht irritiert wird. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Markierungen und Hinweise sofort und vollständig zu entfernen. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Entfernung nicht beschädigt werden. Es bleibt der Straßenverwaltung freigestellt, widrigenfalls die Entfernung der Markierungen und Hinweise auf Kosten der Veranstalterin vorzunehmen. Markierungen mit dauerhaften Farben sind jedenfalls verboten.
20. Die Straßenverwaltungen übernehmen keine Gewährleistung für eine für das Rennen geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und auch keine Haftung für Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern am Rennen durch den Zustand der befahrenen Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten.
21. Die Veranstalterin haftet für sämtliche Schäden, die durch diese Veranstaltung verursacht werden, dem jeweiligen Straßenerhalter unabhängig davon, ob die Veranstalterin ein Verschulden trifft. Er hat diesen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen die Veranstalterin Haftungsansprüche geltend machen.
22. Die Teilnehmer am Rennen müssen für die sich aus ihrer Teilnahme an der Veranstaltung allenfalls ergebenden Haftungsfälle bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt versichert sein.
23. Die Veranstalterin hat sich mindestens eine Woche vor dem Radrennen mit den betroffenen Baubezirksämtern in Verbindung zu setzen und sich über mögliche Baustellen zu informieren.

24. Von der Veranstalterin ist unbedingt sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig von der Veranstaltung informiert wird. Hinweise und Vorankündigungen sind spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung aufzustellen.
25. Die Veranstalterin hat für die rechtzeitige mediale Information (Rundfunk, Printmedien, Verkehrsfunk etc.) über die Veranstaltung und die Verkehrsbehinderungen zu sorgen.
26. Die betroffenen Gemeinden an der Strecke sind mittels Postwurfsendung über die Veranstaltung und die Verkehrseinschränkung rechtzeitig, spätestens jedoch 1 Woche vor der Veranstaltung, durch die Veranstalterin zu informieren.
27. Für die Durchführung der gegenständlichen Veranstaltung und Einhaltung der Bescheidaufgaben und -bedingungen ist Herr Thomas Pupp, erreichbar unter der Tel.-Nr.: +43 664 34 27 909, verantwortlich.
28. Die erforderlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen Feuerwehrkommandanten und Sicherheitsfirmen sowie die Versicherungsbestätigung ist von der Veranstalterin vor der Veranstaltung nachzureichen.
29. Den Rennteilnehmern ist nachweislich mitzuteilen, dass sofern sie sich hinter dem grün beflaggten Dienstfahrzeug der Exekutive als Schlussfahrzeug befinden, keine Absicherung mehr erfolgt.
30. Bedingungen der Felbertauernstraße AG:
  - Die Haftung der Felbertauernstraße Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz als „FAG“ bezeichnet) sowie ihrer Organe und Mitarbeiter für die Sicherheit Voraus- und Begleitfahrzeuge, die Teilnehmer, die Sicherheitsfahrzeuge und insbesondere auch für unbeteiligte Dritte (NutzerInnen der P1 und Sonstige) im Zusammenhang mit der Radsportveranstaltung Tour of Austria ist ausgeschlossen und hat die Veranstalterin die FAG, ihre Organe und Mitarbeiter bei allen Ansprüchen Dritter an die FAG sowie an ihre Organe und Mitarbeiter, die sich aus der Durchführung der Radsportveranstaltung Tour of Austria ergeben, schad- und klaglos zu halten. Die Anspruchshöhe ist nicht auf die nachstehend angeführte Haftpflichtversicherungssumme eingeschränkt.
  - Die Veranstalterin ist verpflichtet, spätestens bis 18.06.2026 eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer zu bestimmenden Mindestdeckungssumme abzuschließen und der FAG den Abschluss nachzuweisen. Die Versicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken, die im Zusammenhang mit der Radsportveranstaltung Tour of Austria entstehen können. Der Nachweis ist unaufgefordert in Form einer aktuellen Versicherungsbestätigung vorzulegen.
  - Die Veranstalterin hat sich rechtzeitig vor der Auffahrt der Vorausfahrzeuge auf die P1 Felbertauernstraße (im Folgenden kurz als „P1“ bezeichnet) in MATREI IN OSTTIROL zu vergewissern, dass die Route über die P1 für die Durchführung der Veranstaltung unter den nachstehend angeführten Einschränkungen auch tatsächlich geeignet ist (Witterungsbedingungen, Fahrbahnzustand, Baustellen, laufende Erhaltungsarbeiten, etc.).
  - Sperrmaßnahmen, Maßnahmen zur entsprechenden Verkehrslenkung und -sicherung sowie sämtliche Maßnahmen, um ein höchst mögliches Maß an Sicherheit für die Voraus- und Begleitfahrzeuge, die Teilnehmer, die Sicherheitsfahrzeuge und insbesondere auch für unbeteiligte Dritte (NutzerInnen der P1 und Sonstige) auf der P1 zu gewährleisten, obliegen alleine der Antragstellerin/Veranstalterin.

- Für die Freistrecken der P1 entlang der Süd- und Nordzufahrt zum Felbertauerntunnel zwischen MATREI IN OSTTIROL und MITTERSILL verweisen wir auf die im laufenden Frühjahr und im Frühsommer durchzuführenden Deckensanierungsarbeiten. Es ist in den von den Sanierungsarbeiten betroffenen Streckenabschnitten, auch kleinflächig mit „abgefräster Fahrbahn“ (Längs- und Querabsätze) und mit „Asphaltglätte“ zu rechnen.
- Entlang der Freistrecken der P1 laufen seit Anfang März wieder Arbeiten zum Bauvorhaben TIWAG KW TAUERNBACH-GRUBEN. In den dafür eingerichteten Baustellenbereichen ist mit Fahrbahneinengung, zeitweiser einstreifiger Verkehrsführung, mit Querunebenheiten, mit Verunreinigungen, mit Staubaufgabe, nasser Fahrbahn und ähnlichem zu rechnen.
- Für die Durchfahrten der Radfahrer durch den Felbertauerntunnel ist aus Sicherheitsgründen eine „Vollsperrung“ erforderlich. Einschließlich Vorlauf- und Räumzeiten beträgt die max. zulässige Sperrdauer 60 Minuten.
- Die freie Durchfahrt für die Teilnehmer der Tour of Austria ist auf ein Zeitfenster von 25 Minuten (gerechnet ab Einfahrt des führenden Radfahrers) einzugrenzen. Für alle nach diesem Zeitfenster vor der MAUTSTELLE-SÜD eintreffenden Teilnehmer (Radfahrer) besteht demzufolge die Durchfahrtsmöglichkeit durch den Felbertauerntunnel nicht mehr und sind von der Veranstalterin geeignete Maßnahmen zum Stopp vor der Mautstelle-Süd und zum Durchtransport per Fahrzeug zu treffen.
- Die sichere Abwicklung der Tunnelsperre erfordert die Abstellung eines Beamten der Polizei – mit ständigem Kontakt zum Führungsfahrzeug – in die Überwachungszentrale der Portalstation Felbertauerntunnel-Süd, für den Zeitraum: eine Stunde vor Eintreffen des führenden Radfahrers vor der Mautstelle-Süd bis zur Ausfahrt des letzten Radfahrers aus der Vorhalle Felbertauerntunnel-Nord.
- Für die Mautstelle-Süd, unmittelbar vor dem Felbertauerntunnel Südportal sind geeignete Absicherungen der Spur-Durchfahrten und der dortigen festen Absicherungen (Betonpoller, Mautkabinen, Leiteinrichtungen, ...) erforderlich.
- Für die Ausfahrt aus der Vorhalle Felbertauerntunnel-Nord sind geeignete Absicherungen der dortigen festen Absicherungen (Fahrstreifentrennung, ...) erforderlich.
- Der Zugang Dritter in den Streckenabschnitt P1 zwischen Mautstelle-Süd und der Vorhalle Felbertauerntunnel-Nord ist durch die Veranstalterin durch Abstellung von Posten, durch Absperrungen, etc. sicher zu verhindern. Auch die sichere Absperrung der Verkehrsflächen zu den Parkflächen vor den beiden Portalstationen des Felbertauerntunnels obliegt der Veranstalterin.
- Die Anbringung von Bodenmarkierungen, Querlinien, Werbe- und Motivationstexten auf den Fahrbahnen, Kunstbauten (Brücken, Tunnels, Galerien, Mautstelle, Schilderbrücken, Stütz- und Randmauern) oder sonstigen Einrichtungen der P1 Felbertauerntunnelstraße ist nicht zulässig. Es obliegt der Veranstalterin auch die Anbringung derartiger Markierungen durch Dritte zu verhindern. Sämtliche Aufwendungen für die Entfernung derartiger Markierungen im engeren und weiteren Zusammenhang mit der Radsportveranstaltung gehen zu Lasten des Veranstalters und ist die Deckung ebenfalls durch die o.a. Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Die Anbringung von Werbetransparenten, -planen, -bannern, Spannbändern, Schildern, Fahnen, etc. auf den Kunstbauten (Brücken, Tunnels, Galerien, Mautstelle, Schilderbrücken, Stütz- und Randmauern) und sonstigen Einrichtungen der P1 ist nicht zulässig.
- Die Aufstellung von, die Fahrbahn der P1 überspannenden Bändern, aufblasbaren Torbögen, etc. ... ist durch die Veranstalterin mit der zuständigen Behörde abzustimmen und muss jedenfalls verkehrssicher erfolgen. Die betr. Örtlichkeit ist mit der Betriebsleitung der FAG rechtzeitig vorher abzustimmen. Es obliegt der Veranstalterin auch die Anbringung/Aufstellung durch Dritte zu verhindern.

- Verunreinigungen der Fahrbahn, der Bankette, der Straßenböschungen, der Parkflächen, etc. der P1 im engeren und weiteren Zusammenhang mit der Radsportveranstaltung sind nicht zulässig. Es obliegt der Veranstalterin die Entfernung unmittelbar nach Tross-Durchfahrt und vor dem Eintreffen des öffentlichen Verkehrs zu veranlassen.
- Die Benennungen weiterer Bedingungen und Durchführungsauflagen wurden vorbehalten.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordner der Veranstalterin sowie die Motorrad-Security-Staffel keine verkehrsregelnden Maßnahmen treffen dürfen.

## Salzburg

1. U.a. sind folgende Verkehrsmaßnahmen erforderlich und umzusetzen:

*Gemeinde St. Johann im Pongau:*

- „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Zi 1 auf der Alpendorfstraße zwischen der Kreuzung L109 und dem Restaurant Butz & Stingl am 10.07.2026 in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr, mit Ausnahme von Veranstaltungsteilnehmern

Die diesbezügliche Verordnung hat die Veranstalterin bei der BH St. Johann zu erwirken.

Allfällige erforderlichen Halte- und Parkverbote sind von der Veranstalterin bei den zuständigen Behörden zu erwirken.

2. Die Veranstalterin hat am Kreisverkehr Mittersill (GP 38/1, KG Mittersill Schloß) spätestens fünf Werkzeuge vor der Veranstaltung Infotafeln aufzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass diese von den Verkehrsteilnehmern aus allen Richtungen kommend (von Krimml, von Kitzbühel und von Zell am See) gelesen werden können.
3. Die eingesetzten Ordner haben sich zeitgerecht min. 30 Minuten vor der schnellsten Durchfahrtszeit an ihrem Standort einzufinden.
4. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass am Renntag im Bereich der Sprint-, Berg- und Zieleinfahrt die Fahrbahnen gereinigt sind (Kehrmaschine).
5. Die Veranstalterin hat für die Exekutive (Motorraddienst) ein entsprechendes Roadbook mit graphischer Darstellung zur Verfügung zu stellen.
6. Markierungen auf den Fahrbahnen sind so zu gestalten, dass es nach dem Rennen zu keinen Missverständnissen für die Verkehrsteilnehmer kommen kann. Diese müssen so ausgestaltet sein, dass sie nicht permanent auf der Fahrbahn sichtbar sind bzw. müssen diese nach dem Rennen wieder entfernt werden.
7. Die Veranstalterin hat sich von der Benutzbarkeit der gesamten Strecke auch im Hinblick auf spezifische Anforderungen an das ggst. Vorhaben zu überzeugen. Erforderlichenfalls sind Gefahrenstellen durch die Veranstalterin zu kennzeichnen und mit geeigneten Mitteln auf eigene Kosten abzusichern. Der Straßenerhalter übernimmt keine Haftung für eine für diesen Wettbewerb geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn.
8. Die Veranstalterin hat sämtliche Schäden, die durch diese Veranstaltung an der Fahrbahn oder ihren Bauten verursacht werden, dem Land Salzburg bzw. den sonst betroffenen Straßenerhaltern zu melden und zu ersetzen.

9. Wenn dritte Personen aus Anlass dieser Veranstaltung gegen das Land Salzburg oder andere Straßenerhalter Haftungsansprüche geltend machen sollten, hat die Veranstalterin diese schad- und klaglos zu halten.
10. Den nachstehenden Bedingungen der Felbertauernstraße AG ist zu entsprechen:
- Die Haftung der Felbertauernstraße Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz als „FAG“ bezeichnet) sowie ihrer Organe und Mitarbeiter für die Sicherheit Voraus- und Begleitfahrzeuge, die Teilnehmer, die Sicherheitsfahrzeuge und insbesondere auch für unbeteiligte Dritte (NutzerInnen der P1 und Sonstige) im Zusammenhang mit der Radsportveranstaltung Tour of Austria ist ausgeschlossen und hat die Veranstalterin die FAG, ihre Organe und Mitarbeiter bei allen Ansprüchen Dritter an die FAG sowie an ihre Organe und Mitarbeiter, die sich aus der Durchführung der Radsportveranstaltung Tour of Austria ergeben, schad- und klaglos zu halten. Die Anspruchshöhe ist nicht auf die nachstehend angeführte Haftpflichtversicherungssumme eingeschränkt.
  - Die Veranstalterin ist verpflichtet, spätestens bis 18.06.2026 eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer zu bestimmenden Mindestdeckungssumme abzuschließen und der FAG den Abschluss nachzuweisen. Die Versicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken, die im Zusammenhang mit der Radsportveranstaltung Tour of Austria entstehen können. Der Nachweis ist unaufgefordert in Form einer aktuellen Versicherungsbestätigung vorzulegen.
  - Die Veranstalterin hat sich rechtzeitig vor der Auffahrt der Vorausfahrzeuge auf die P1 Felbertauernstraße (im Folgenden kurz als „P1“ bezeichnet) in MATREI IN OSTTIROL zu vergewissern, dass die Route über die P1 für die Durchführung der Veranstaltung unter den nachstehend angeführten Einschränkungen auch tatsächlich geeignet ist (Witterungsbedingungen, Fahrbahnzustand, Baustellen, laufende Erhaltungsarbeiten, etc.).
  - Sperrmaßnahmen, Maßnahmen zur entsprechenden Verkehrslenkung und -sicherung sowie sämtliche Maßnahmen, um ein höchst mögliches Maß an Sicherheit für die Voraus- und Begleitfahrzeuge, die Teilnehmer, die Sicherheitsfahrzeuge und insbesondere auch für unbeteiligte Dritte (NutzerInnen der P1 und Sonstige) auf der P1 zu gewährleisten, obliegen alleine der Antragstellerin/Veranstalterin.
  - Für die Freistrecken der P1 entlang der Süd- und Nordzufahrt zum Felbertauerntunnel zwischen MATREI IN OSTTIROL und MITTERSILL verweisen wir auf die im laufenden Frühjahr und im Frühsommer durchzuführenden Deckensanierungsarbeiten. Es ist in den von den Sanierungsarbeiten betroffenen Streckenabschnitten, auch kleinflächig mit „abgefräster Fahrbahn“ (Längs- und Querabsätze) und mit „Asphaltglätte“ zu rechnen.
  - Entlang der Freistrecken der P1 laufen seit Anfang März wieder Arbeiten zum Bauvorhaben TIWAG KW TAUERNBACH-GRUBEN. In den dafür eingerichteten Baustellenbereichen ist mit Fahrbahneinengung, zeitweiser einstreifiger Verkehrsführung, mit Querunebenheiten, mit Verunreinigungen, mit Staubaufgabe, nasser Fahrbahn und ähnlichem zu rechnen.
  - Für die Durchfahrten der Radfahrer durch den Felbertauerntunnel ist aus Sicherheitsgründen eine „Vollsperrung“ erforderlich. Einschließlich Vorlauf- und Räumzeiten beträgt die max. zulässige Sperrdauer 60 Minuten.
  - Die freie Durchfahrt für die Teilnehmer der Tour of Austria ist auf ein Zeitfenster von 25 Minuten (gerechnet ab Einfahrt des führenden Radfahrers) einzugrenzen. Für alle nach diesem Zeitfenster vor der MAUTSTELLE-SÜD eintreffenden Teilnehmer (Radfahrer) besteht demzufolge die Durchfahrtsmöglichkeit durch den Felbertauerntunnel nicht mehr und sind von der Veranstalterin geeignete Maßnahmen zum Stopp vor der Mautstelle-Süd und zum Durchtransport per Fahrzeug zu treffen.

- Die sichere Abwicklung der Tunnelsperre erfordert die Abstellung eines Beamten der Polizei – mit ständigem Kontakt zum Führungsfahrzeug – in die Überwachungszentrale der Portalstation Felbertauerntunnel-Süd, für den Zeitraum: eine Stunde vor Eintreffen des führenden Radfahrers vor der Mautstelle-Süd bis zur Ausfahrt des letzten Radfahrers aus der Vorhalle Felbertauerntunnel-Nord.
  - Für die Mautstelle-Süd, unmittelbar vor dem Felbertauerntunnel Südportal sind geeignete Absicherungen der Spur-Durchfahrten und der dortigen festen Absicherungen (Betonpoller, Mautkabinen, Leiteinrichtungen, ...) erforderlich.
  - Für die Ausfahrt aus der Vorhalle Felbertauerntunnel-Nord sind geeignete Absicherungen der dort festen Absicherungen (Fahrstreifentrennung, ...) erforderlich.
  - Der Zugang Dritter in den Streckenabschnitt P1 zwischen Mautstelle-Süd der und der Vorhalle Felbertauerntunnel-Nord ist durch die Veranstalterin durch Abstellung von Posten, durch Absperrungen, etc. sicher zu verhindern. Auch die sichere Absperrung der Verkehrsflächen zu den Parkflächen vor den beedeten Portalstationen des Felbertauerntunnels obliegt der Veranstalterin.
  - Die Anbringung von Bodenmarkierungen, Querlinien, Werbe- und Motivationstexten auf den Fahrbahnen, Kunstbauten (Brücken, Tunnels, Galerien, Mautstelle, Schilderbrücken, Stütz- und Randmauern) oder sonstigen Einrichtungen der P1 Felbertauerntunnelstraße ist nicht zulässig. Es obliegt der Veranstalterin auch die Anbringung derartiger Markierungen durch Dritte zu verhindern. Sämtliche Aufwendungen für die Entfernung derartiger Markierungen im engeren und weiteren Zusammenhang mit der Radsportveranstaltung gehen zu Lasten des Veranstalters und ist die Deckung ebenfalls durch die o.a. Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
  - Die Anbringung von Werbetransparenten, -planen, -bannern, Spannbändern, Schildern, Fahnen, etc. auf den Kunstbauten (Brücken, Tunnels, Galerien, Mautstelle, Schilderbrücken, Stütz- und Randmauern) und sonstigen Einrichtungen der P1 ist nicht zulässig.
  - Die Aufstellung von, die Fahrbahn der P1 überspannenden Bändern, aufblasbaren Torbögen, etc. ... ist durch die Veranstalterin mit der zuständigen Behörde abzustimmen und muss jedenfalls verkehrssicher erfolgen. Die betr. Örtlichkeit ist mit der Betriebsleitung der FAG rechtzeitig vorher abzustimmen. Es obliegt der Veranstalterin auch die Anbringung/Aufstellung durch Dritte zu verhindern.
  - Verunreinigungen der Fahrbahn, der Bankette, der Straßenböschungen, der Parkflächen, etc. der P1 im engeren und weiteren Zusammenhang mit der Radsportveranstaltung sind nicht zulässig. Es obliegt der Veranstalterin die Entfernung unmittelbar nach Tross-Durchfahrt und vor dem Eintreffen des öffentlichen Verkehrs zu veranlassen.
  - Die Benennungen weiterer Bedingungen und Durchführungsauflagen wurden vorbehalten.
11. Bei der Durchfahrung des Gewerbegebietes (Lutz, Libro, ...) bei der Ortseinfahrt (von Süden kommend) nach Bischofshofen sind Ordner zu postieren und die Zufahrten zu den Gewerbebetrieben bzw. Einzelhandelsgeschäften abzusperren.
12. Während Auf- und Abbau des Zielgeländes in St. Johann - Alpendorf ist die Gemeindestraße zu sperren (Befahren der Straße nicht möglich), um die großen Rundbögen aufzustellen.
13. Zwischen Kreisverkehr Mittersill und Südportal Felbertauerntunnel werden blockweise Sperren vorgesehen, die Fahrzeuge werden auf Parkplätze, insb. auf den Parkplatz Schiederbauer abgeleitet. Die Sperrmaßnahmen werden im Zeitraum von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr verhängt, es ist mit Anhaltungen von bis zu 45 min. zu rechnen.

14. Die Veranstalterin hat für größtmögliche mediale Bekanntmachung zu sorgen: Verkehrsdurchsagen im Radio, Social Media, Information der Autofahrerclubs, Landesmedienzentrum, Salzburger Verkehrsverbund. Die Veranstalterin hat außerdem dafür zu sorgen, beim Kreisverkehr Mittersill eine Informationstafel eine Woche vor der Veranstaltung aufzustellen.
15. Die Antragstellerin hat für die im Absicherungsplan vorgesehenen Feuerwehrorgane die entsprechende Anzahl von Organen der Straßenaufsicht und/oder gemäß § 97 Abs. 3 StVO betrauten anderen geeigneten Personen für die Absicherung der Strecke zur Verfügung zu stellen.

Die Betrauung nach § 97 Abs. 3 StVO 1960 des Ordnerdienstes, welcher von den Freiwilligen Feuerwehren gestellt wird, erfolgt gesondert durch die zuständige Salzburger Landesregierung. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass dies zeitgerecht bei der Salzburger Landesregierung beantragt wird.

Die Veranstalterin hat vor Beginn der Veranstaltung eine Namensliste aller eingesetzten Ordner zu erstellen und am Renntag der Behörde und den Organen der Straßenaufsicht auf Verlangen vorzuweisen bzw. der Behörde spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich nachzureichen.

Sonstiges:

16. Die Strecke wird für das Rennen für den gesamten Verkehr in beide Fahrtrichtungen (Streckenabschnitte) gesperrt sein.
17. Die Sperrzeiten und die einzelnen Abschnitte sind durch den Einsatzleiter der Polizei festzulegen. Diese haben zeitgerecht zu erfolgen und werden durch das Schlussfahrzeug aufgehoben.

### **Oberösterreich:**

- 1) Insbesondere sind die in der Beilage „Gesperrte Straßen & Plätze 4“ bzw. die im Gutachten des Sachverständigen, Herrn Stefan Armellini, unter Punkt 6 aufgelisteten verordnungspflichtigen Verkehrsmaßnahmen umzusetzen. Des Weiteren sind folgende Verkehrsmaßnahmen erforderlich und umzusetzen:

*Bezirk Kirchdorf:*

- Temporäre Anhaltung des Verkehrs auf der B138 bei Strkm 31,200 (Fahrtrichtung Graz) und Strkm 34,800 (Fahrtrichtung Linz)
  - Temporäre Anhaltung des Verkehrs auf den in die B138 einmündenden Straßen im Stadtgebiet Kirchdorf
  - Aufhebung des Fahrverbots für Radfahrer im Tunnel Grünburg für die Dauer der Veranstaltung
- 2) Das Rennen ist gemäß dem im Antrag beschriebenen Streckenverlauf durchzuführen. Eventuell erforderliche Änderungen des Streckenverlaufs sind zeitgerecht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkspolizeikommando bzw. Stadtpolizeikommando mitzuteilen.
- 3) Auf Streckenabschnitten, die nicht für den übrigen öffentlichen Verkehr gesperrt sind, sind grundsätzlich die Vorschriften der StVO 1960 einzuhalten. Die Rennteilnehmer sowie die Lenker der Begleitfahrzeuge sind nachweislich davon in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung der Einhaltung der StVO 1960 gilt im Bereich der behördlich genehmigten Streckenführung zwischen Vorausfahrzeug und Schlusswagen nach Maßgabe der für die Abwicklung bzw. Durchführung

eines Straßenradrennens geltenden sportspezifischen Bestimmungen der Reglements bzw. Wettfahrbestimmungen des internationalen bzw. nationalen Radsportfachverbandes, UCI bzw. ÖRV. Aufgrund des Wettkampfcharakters und den sportspezifischen Bestimmungen ist eine durchgängige Einhaltung der Vorschriften der StVO 1960 von den Rennmitgliedern erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die Rechtsfahrregel, das Nebeneinanderfahren, Überfahren von Sperrlinien, Überholverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Kolonnenbildung und links vorbeifahren an Fahrbahnteilern.

Die Veranstalterin hat unter Berücksichtigung dieses Umstandes dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche untergeordneten Straßen (z.B. Landes- und Gemeindestraßen, Güterwege etc.), welche in die Rennstrecke münden bzw. diese kreuzen, zumindest temporär abgesichert werden. Dies gilt insbesondere bei schnellen, kurvenreichen und/oder bergab verlaufenden Passagen. Das Begleitkommando der Polizei ist angehalten, den Fließverkehr so gut wie möglich anzuhalten. Den Veranstaltungsteilnehmern ist nachweislich mitzuteilen, dass es dennoch zu Gegenverkehr kommen kann.

- 4) Die Veranstaltung ist durch eine ausreichende Anzahl von gekennzeichneten und mit einer gelb-roten Warnleuchte ausgestatteten Begleitfahrzeugen abzusichern. Das Vorauszugfahrzeug hat einen Dachaufbau mit der Aufschrift „Achtung Radrennen“ bzw. „! – Radrennen“ inkl. Gelb-roten Warnleuchten aufzuweisen. Das Ende des Rennens ist durch ein dementsprechend gekennzeichnetes Fahrzeug der Veranstalterin anzuzeigen, welches mit der Aufschrift „Schlusswagen“ zu versehen und mit einer gelb-roten Warnleuchte auszustatten ist. In der letzten Runde hat dieser noch eine grüne Fahne am Dach zu montieren, um den Streckenposten anzuzeigen, dass damit das Rennen vorbei ist und die Maßnahmen aufzuheben sind.
- 5) Die Veranstalterin hat eine Liste zu führen, in der alle Begleitfahrzeuge der einzelnen Radteams evident zu halten sind (Name des Teams, Fahrzeug Marke, Kennzeichen, Name des Lenkers u. Telefonnummer). Auf Verlangen ist diese Liste der Polizei auszuhändigen. Es ist nicht gestattet, dass sich Personen- oder teamgebundene Begleitfahrzeuge (Fahrzeuge, welche nicht von der Veranstalterin als Rennleiter- Schluss oder akkreditierte Begleitfahrzeuge gestellt werden) innerhalb der Streckenteile, welche vom Teilnehmerfeld durchfahren werden, befinden.
- 6) Die Absicherung hat durch eine ausreichende Anzahl an Organen gemäß § 97 Abs. 2 bzw. 3 StVO im Bedarfsfall unter zu Hilfenahme von geeigneten Absperrvorrichtungen wie etwa Scherengitter oder Absperrbänder zu erfolgen. Die Absicherung von höherwertigen oder viel befahrenen Straßenabschnitten (z.B. Kreuzungsbereiche mit Bundesstraßen, Autobahnabfahrten, Kreisverkehre etc.) hat durch Polizeiorgane zu erfolgen. In den dem Bescheid angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Absicherungslisten werden Mindestbesetzungen von Kreuzungen mit Polizeiorganen bzw. Organen gemäß § 97 Abs. 2 oder 3 StVO vorgesehen, die jedenfalls einzuhalten sind.

Hinweis: Die Betrauung nach § 97 Abs. 3 StVO 1960 hat vor der Veranstaltung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass dies zeitgerecht bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt wird.

Wenn für die Absicherung einzelner Streckenabschnitte Organe der Feuerwehr eingeteilt werden (StVO Organe nach § 97/2 od 3), hat die Veranstalterin mit den jeweiligen Feuerwehrkommandanten bzw. Bezirksfeuerwehrkommandanten zeitgerecht Kontakt aufzunehmen, um diese Absicherung mit diesen Organen auch verlässlich sicherstellen zu können.

- 7) Die Veranstalterin hat bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung eine Liste mit allen Namen und Telefonnummern der eingesetzten Ordner, Straßenaufsichtsorganen gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 oder betrauten Personen gemäß § 97 Abs. 3 StVO 1960 den betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sowie Polizeidienststellen unter Bekanntgabe der zugewiesenen Standorts und Funktion zu übermitteln.
- 8) Die Veranstaltung ist durch Organe der Bundespolizei zu überwachen. Zur Absicherung des Radrennens ist dieses mit mindestens 12 Motorrädern, zwei Kommandowägen, sowie zwei Bus/Transporter der Exekutive zu begleiten. Zusätzlich sind zwei Motorräder der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich einzusetzen.
- 9) Die Veranstalterin hat für die Exekutive (Motorraddienst) ein entsprechendes Roadbook mit graphischer Darstellung zur Verfügung zu stellen.
- 10) Die Veranstalterin hat durch Beistellung geeigneter Ordnungskräfte für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Die Streckenposten (Ordner) der Veranstalterin sind als solche auffällig zu kennzeichnen (Warnwesten EN ISO 20471, Flaggen) und mit Trillerpfeifen auszustatten. Des Weiteren sind sie mit entsprechenden Kommunikationsmitteln auszustatten, mit denen die Veranstalterin jederzeit zu erreichen ist. Sie haben den Rennteilnehmern die Rennstrecke anzuzeigen und die übrigen Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Rennfahrer aufmerksam zu machen. Sie haben jedoch keine straßenpolizeilichen Befugnisse. Anweisungen der Polizeiorgane haben sie Folge zu leisten.
- 11) Die eingesetzten Ordner haben sich zeitgerecht mind. 30 Minuten vor der schnellsten Durchfahrtszeit an ihrem Standort einzufinden.
- 12) Die Strecken sind durch Streckenposten (Ordner und Motorradsecuritystaffel) der Veranstalterin jedenfalls gemäß den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheids bildenden Streckenpostenplan abzusichern.
- 13) Hinsichtlich Absicherung der Rennstrecke in den Start- und Zielräumen hat die Veranstalterin das Einvernehmen mit den Gemeinden und den örtlich zuständigen Bezirks- und Stadtpolizeikommanden herzustellen.
- 14) Die Aufstellung von Scherengittern, Straßenverkehrszeichen (Geschwindigkeitstrichtern etc.) und sonstigen Verkehrsleiteinrichtungen liegt in der Verantwortung der Veranstalterin (ebenso die Beseitigung dieser Leiteinrichtung nach Durchfahrt des Schlusswagens).
- 15) Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Kundmachung der verordneten Verkehrsmaßnahmen zeitgerecht angebracht sind und anschließend wieder zeitgerecht entfernt werden.
- 16) Die Veranstaltung ist zeitgerecht durch Vorankündigungstafeln wie folgt im Stadtgebiet der Stadt Steyr anzukündigen:
  - Vorankündigung der Behinderungen 3 Wochen vor dem Renntag (20.06.2026) auf den Haupteinfahrtsrouten durch Aufstellen von 9 Stück gelben Vorankündigungstafeln (Format 1600 x 1250 mm sowie 1200 x 960 mm).

- Positionierung von zwei gelben Hinweistafeln mit dem Text „Schönauerbrücke gesperrt“ am Renntag von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf der B 122 „Seifentruhe“ von Sierning und Wolfers kommend, um das Zufahren zum Zentrum für LKW-Fahrer zu vermeiden.
- 17) Die Veranstalterin hat für ein zeitgerechtes Avisoschreiben an Großfirmen im Stadtgebiet Steyr wie BMW, PEK Steyr, BMD, Magistrat Steyr etc zur Weitergabe an dortige Mitarbeiterschaft bei z.B. Schichtwechsel zu sorgen.
  - 18) Die Veranstalterin hat im Stadtgebiet Steyr Postwurfsendungen entlang der Strecke bei Wohnhäusern sowie Geschäftstreibenden zu veranlassen.
  - 19) Die Veranstalterin hat bei nicht bloß kurzfristigen Straßensperren (Anhaltungen durch die Exekutive) Anrainer der Rennstrecke, insb. betroffene Unternehmen, in geeigneter Form (Flugblättern, Postwurfsendungen oder persönliche Information) über die Veranstaltung und die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zu informieren.
  - 20) Die Veranstalterin hat das Einvernehmen mit Linienverkehrsbetrieben herzustellen.
  - 21) Auf Straßenstrecken, die als Baustellen gekennzeichnet sind oder wo eine besondere Vorsicht der örtlichen Verhältnisse geboten ist, darf nur langsam gefahren werden.
  - 22) Für einen ausreichenden Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung ist von der Veranstalterin vorzusorgen. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht. Der Renntross ist mit einem Rennarzt und einer Rettung zu begleiten. Die jeweilige Rettungs- und Feuerwehrleitstelle ist im Vorfeld der Veranstaltung nachweislich über die Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.
  - 23) Auf der Tomitzstraße ist zwischen der Kreuzung mit der Leopold-Werndl-Straße und der Kreuzung mit der Eisenstraße (Raiffeisengebäude) während der Dauer der gesamten Veranstaltung ein Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
  - 24) Die Veranstalterin hat das Einvernehmen mit der ASFINAG herzustellen, damit im Falle einer Sperre der A9 Pyhrnautobahn während der Dauer der Veranstaltung eine Ableitung des Verkehrs auf die B138 nur in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung bzw. der API Klaus durchgeführt wird.
  - 25) Das Befahren von Tunnels ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Tunnelüberwachungszentrale zulässig.

Unmittelbar vor der Tunneldurchfahrt der Radfahrer, ca. 15 Minuten vorher ist mit der Tunnelüberwachungszentrale des Landes OÖ in Gmunden telefonisch unter der Tel. Nr. 0732/772046170 Kontakt herzustellen. Der Tunnel ist über Fernwartung auf Anweisung der Polizei zu sperren (Tunnelampeln auf Rotlicht, Tunnelbeleuchtung auf 100% und LED an der erhöhten Seitenstreifen auf blinken). Der Straßenverkehr ist vor den beiden Tunnelportalen durch die Polizei anzuhalten, sodass während des Radrennens keine fremden Fahrzeuge im Tunnel sind. Nach der Tunneldurchfahrt der Radfahrer ist auf Anweisung der Polizei und nach Kontrollfahrt durch den Tunnel die Tunnelüberwachungszentrale des Landes OÖ in Gmunden telefonisch zu kontaktieren und der Tunnel wieder auf Normalbetrieb umzuschalten.

- 26) Für Gegenstände auf der Fahrbahn im Tunnel übernimmt der TBL/TÜZOÖ keine Haftung. Bodenmarkierungen dürfen im Tunnel und Vorportalsbereich nicht angebracht werden.
- 27) Eine Gewähr für eine für diese Veranstaltung geeignete Beschaffenheit der Straßenfahrbahn wird von der Straßenverwaltung nicht übernommen.
- 28) Die Veranstalterin hat sich rechtzeitig mit den zuständigen Straßenerhaltungsstellen betreffend Baustellen in Verbindung zu setzen. Bauarbeiten der Straßenverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Firmen dürfen durch diese Veranstaltung keine Behinderungen oder Unterbrechungen erfahren.
- 29) Vor Beginn sowie nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Beweissicherung bezüglich der durch die Veranstaltung herbeigeführten Schäden durchzuführen. Hierzu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Straßenerhaltungsstellen herzustellen.
- 30) Für Unfälle, die infolge der besonderen Straßenverhältnisse entstehen könnten, übernimmt die Straßenverwaltung keine Haftung.
- 31) Sollten dritte Personen aus Anlass dieser Veranstaltung gegen die Straßenverwaltung Haftungsansprüche geltend machen, so hat die Veranstalterin die Straßenverwaltung schad- und klaglos zu halten.
- 32) Die Veranstalterin haftet nicht nur für alle durch die Veranstaltung unmittelbar entstandenen Schäden, sondern hat durch die Zuschauer beschädigte Böschungen entsprechend wieder Instand zu setzen. Hinterlassene Abfälle sind umgehend zu entfernen.

### **Niederösterreich:**

1) U.a. sind folgende Verkehrsmaßnahmen erforderlich und umzusetzen:

#### *Langenlois*

##### Platzsperrn:

- Halte- und Parkverbot auf Holzplatz nördlicher Teil, von Samstag, 11. Juli, 16:00 Uhr bis Sonntag, 12. Juli, 16:30 Uhr mit der Zusatztafel „gilt nicht für Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge“

##### Straßensperrn:

- Kaserngasse und Holzplatz, Abzw. L55, am Sonntag, 12. Juli, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr entsprechend dem Lageplan LANGENLOIS / LAGEPLAN START der Beilage\_Gesperrte Straßen & Plätze Etappe 5  
(wobei im nördlichen Bereich des Holzplatzes, auf Höhe des Hauses Holzplatz 8, zusätzlich das entsprechende Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 aufzustellen ist),
- Die Rennteilnehmer werden, entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs1 Z 10 StVO 1960 („EINBAHN“) bezeichneten zulässigen Fahrtrichtung, in Richtung Kaserngasse und Holzplatz geführt. Die Erlassung einer entsprechenden Ausnahmegewilligung ist seitens der Antragstellerin zu erwirken.

- Halte- und Parkverbot, Kaserngasse bis Holzplatz, Abzw. L55, von Samstag, 11. Juli 2026, 16:00 Uhr bis Sonntag, 12. Juli 2026, 16:30 Uhr mit der Zusatztafel „gilt nicht für Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge“
- Halte- und Parkverbot
  - Parkplatz ULC Langenlois, am Sonntag, 12. Juli, 10:30 - 14:00 Uhr „gilt nicht Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge“
  - Parkplatz des Einkaufsmarktes Spar, am Sonntag, 12. Juli, 10:30 - 14:00 Uhr „gilt nicht Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge“
  - Parkplatz P1 in der Walterstraße, am Sonntag, 12. Juli, 10:30 - 14:00 Uhr „gilt nicht Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge“

### *Kirchberg am Wagram*

#### Platzsperrn:

- Halte- und Parkverbot auf Marktplatz (beidseitig, im nördlichen Teil des Marktplatzes), am Sonntag, 12. Juli 2026, 13:00 - 15:00 Uhr.

- 2) Die neuralgischen Stellen sind durch örtliche Polizeibeamte abzusichern.
- 3) Die Veranstalterin hat sich bezüglich Baustellen mit der jeweils zuständigen Straßenmeisterei rechtzeitig in Verbindung zu setzen (Strm. Langenlois 02734/2340, Betriebsleiter Stefan Schulmeister: 0676/812670412).
- 4) Zusätzlich zu dem beigeschlossenen Streckenpostenplan sind folgende Kreuzungen wie folgt abzusichern:
  - 55a Kreuzung L14/L2189 in Fels am Wagram: 1 Ordner
  - 56a Kreuzung L14/Schloßstraße in Fels am Wagram: 1 Ordner
  - 72a Kreuzung L45/Neustift im Felde östliches Ortsende: 2 Ordner
  - 77a Kreuzung L45/L2169 in KG Utzenlaa: 1 Ordner
  - 77b Kreuzung L45/LL47 in Absdorf: 1 Ordner
  - 77c Kreuzung L45/L2157 West in Mollersdorf: 1 Ordner
  - 80a Kreuzung L45/Unterfeldgasse in Neuaigen: 1 Ordner
  - 80b Kreuzung L45/Bildstockstraße in Neuaigen 1 Ordner
  - 80c Kreuzung L45/Zufahrt Waldsee in Neuaigen 1 Ordner
  - 82a Kreuzung L2156/Zur langen Brückelahn in Tulln 1 Ordner
  - 82b Kreuzung L2156/B19 in Tulln: **1 Polizei**
  - 88b Kreuzung Langenlebarner Straße/Kriemhildgasse in Tulln: 1 Ordner
  - 91a Kreuzung Langenlebarner Straße/Kaplanstraße in Tulln: 1 Ordner
  - 91b Kreuzung Langenlebarner Straße/Mitterhoferstraße in Tulln: 1 Ordner
  - 91c Kreuzung Langenlebarner Straße/Hedy Lamarr-Straße in Tulln: 1 Ordner
  - 93a Kreuzung L120/L2135 in Langenlebarner-Oberaigen: 1 Ordner
  - 98a Kreuzung L 120/Badstraße in Königstetten: 1 Ordner
  - LB34 im Bereich Engabrunn (Baustelle): 2 Polizei
- 5) Folgende Ampelanlagen sind abzuschalten (nicht nur gelb blinkend):
  - Tulln, Karl Metz Gasse, Pos. 85
  - Königstetten, L 120/Tulbinger Str., Pos. 93
  - Königstetten, Wiener Str./Kogelgasse, Pos. 94
  - Königstetten, Wiener Str./Neuwaldegger Str., Pos 96

- 6) Auf der Rennstrecke ist jedweder Fahrzeugverkehr zu unterbinden, da es für die Sicherheit der Radrennfahrer unerlässlich ist, dass während des Rennens kein Gegenverkehr stattfindet (auch Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen dürfen die Rennstrecke nicht entgegen der Fahrtrichtung der Rennteilnehmer befahren).
- 7) Alle Verkehrszeichen sind mindestens eine Woche vor dem Inkrafttreten der Verkehrsmaßnahmen aufzustellen, damit sich die Anrainer vorbereiten können und mögliche Beeinträchtigungen durch abgestellte Fahrzeuge verringert werden. Beim Aufstellen sind die Kennzeichen der abgestellten Fahrzeuge in einer Liste zu erfassen. Diese Liste ist der Polizeiinspektion Langenlois zu übermitteln.

### Wien:

- 1) U.a. sind folgende Verkehrsmaßnahmen erforderlich und umzusetzen:
  - Das Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art ist in Wien 5., Pilgramgasse ONr. 22 -24 auf eine Länge der Längsparkordnung, am 12.7.2026 von 14:00-16:00 Uhr verboten.  
Zur Kundmachung sind die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960, mit den Zusätzen: „Anfang“, „Ende“ und „Gilt am/ab“, zu verwenden. Die bestehende Halteverbotszone ist ersatzlos und einvernehmlich mit den Nutzungsberechtigten abzudecken.

Im Bereich der Örtlichkeit Albert-Schweizer Gasse / Wientalstraße Autobahnsperrung ist die Autobahn (Westausfahrt) zu sperren (Sperrzeit max. 30 Minuten – von voraussichtlich 15:10 bis 15:40 Uhr). Die Sperre der Autobahnausfahrt wird von der Landesverkehrsabteilung Wien beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) erwirkt. Die Kosten für den Einsatz des Straßenerhalters sind von der Veranstalterin zu tragen. Die Verkehrsführungen werden wie folgt ausgeführt: Sperre des linken Fahrstreifen im Zulauf zur AST Auhof und einstreifige Verkehrsführung in diesem Bereich ab 14:40 Uhr. Auf Anordnung der Veranstalterin bzw. der Polizei erfolgt dann die Sperre des offenen Fahrstreifens mit einem Einsatzfahrzeug der ASFINAG. Auf den Betriebsmitteln der ASFINAG (Wechseltextanzeigen im Zulauf zum Knoten Steinhäusl) sowie auf einem Anhänger mit LED-Tafel im Zulauf zur AST Pressbaum wird einige Tage im Voraus über die Sperre informiert. Die Kosten für die Absicherungs- und Informationsmaßnahmen werden der Veranstalterin in Rechnung gestellt.
- 2) Fahrbahnteiler sind dem Stand der Technik entsprechend mit einem Ordner zu sichern. Die weiteren Absicherungsmaßnahmen entsprechend der beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildenden Stellungnahmen der Stadt Wien (DI Hana) vom 13.05.2026 und 18.05.2026, GZ: MA46-P82-342960/2026 sind von der Veranstalterin umzusetzen.
- 3) Lichtsignalanlagen, die in Betrieb sind (nicht gelb blinkend) sind mit Organen der Landespolizeidirektion Wien abzusichern.
- 4) Ergänzend zu der Absicherungsliste sind folgende Lichtsignalanlagen zu sichern:
  - B1 – Hietzinger Kai / Zufferbrücke: Fußgänger- und Radquerung
  - B1 – Hietzinger Kai zwischen ONr. 141 und 143: Fußgängerquerung bei östlichem Ausgang U4 – Station Ober St. Veit
  - B1 – Hietzinger Kai ONr. 15: Fußgängerquerung bei östlichem Ausgang U4 – Station Braunschweigasse

- 5) Die Sprintwertung beim Haupteingang des Schlosses Schönbrunn wird mit Absperrgittern, Polizisten und Ordnern gesichert.
- 6) Bei der Kreuzung Pilgramgasse / Schönbrunner Straße sind an der Außenseite der Linkskurve Absperrgitter oder Vergleichbares aufzustellen, um Fußgänger bzw. Zuschauer auf dem Gehsteig bei einem eventuellen Unfall zu schützen (siehe folgende Abbildung:).

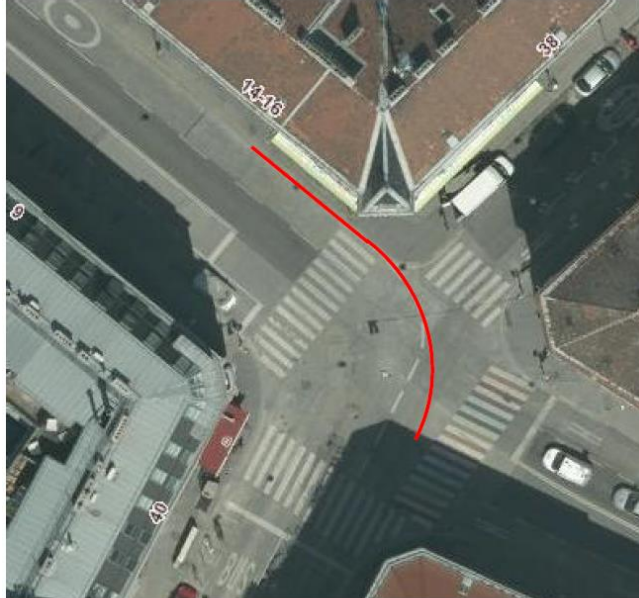


Abbildung 1: Prinzipskizze

- 7) Die Veranstalterin hat sich unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn vom einwandfreien Zustand der Rennstrecke und der Vollständigkeit der begleitenden Sicherungsmaßnahmen zu überzeugen.
- 8) Im Bereich von Schloss Schönbrunn (Sonderwertung) ist der Fußgängerverkehr entsprechend abzusichern (durchgehende Gitterung), sodass ein kontrolliertes Queren gesichert ist (Einrichtung einer Schleuse).
- 9) Die Verkehrslichtsignalanlagen auf der Rennstrecke sind durch Organe der Straßenaufsicht abzuschalten und die Regelung der Kreuzungen mittels Armzeichen durchzuführen. Im Bereich von Verkehrslichtsignalanlagen mit akustischen und taktilen Querungshilfen sind Ordner zur Absicherung bzw. zur Unterstützung von sehbehinderten und blinden Personen vorzusehen, sofern die Kreuzung nicht durch ein Organ der Straßenaufsicht geregelt wird.
- 10) An allen die Rennstrecke querenden - nicht durch VLSA gesicherten - Schutzwegen hat eine Überwachung und Regelung des Fußgängerverkehrs durch Organe der Bundespolizei exekutiv zu erfolgen.
- 11) Die Freihaltung der Rennstrecke sowie die Ablenkung des Individualverkehrs und die Wahrnehmung sonstiger Verkehrsmaßnahmen sind in einem Dienstbefehl der LPD-LVA Wien festzulegen.
- 12) Der Längsverkehr ist in Richtung des Rennens sowie der Querverkehr ab Eintreffen des Begleitkonvois zu unterbinden. In den Bereichen mit Gegenverkehr entlang der Strecke sind für die Dauer der Durchfahrt des Rennkonvois die Verkehrsteilnehmer aus Sicherheitsgründen jedenfalls

anzuhalten. Gegenverkehr (ohne Abbiegemöglichkeiten in die Rennstrecke) ist nach Anordnung des polizeilichen Einsatzleiters zulässig.

- 13) Sämtliche einmündenden Querstraßen im Zuge der angeführten Strecke sind auf Dauer der Veranstaltung (Durchfahrt des Rennkonvois) durch Exekutivorgane und erforderlichenfalls durch weitere Ordner der Veranstalterin temporär zu sperren.
- 14) Die Veranstaltung ist für den Wiener Bereich bei der 5. Etappe mit Zielankunft in Wien am 12.7.2026 in der Zeit von 15:00 bis ca.16:06 Uhr als verkehrsrelevant anzusehen. Für die Dauer der Veranstaltung ist die angeführte Strecke samt Zielbereich exekutiv für den gesamten Verkehr zu sperren.
- 15) Der Veranstaltungsleiter bzw. eine von diesem als verantwortlich genannte Person (als verantwortliche Person iSd § 64 StVO 1960 wurde bekannt gegeben: Herr Rupert Hödlmoser) hat für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung bis zum Ende des Einsatzes der Exekutivorgane den Einsatzleitern der Landespolizeidirektion als unmittelbare Ansprechperson zur Verfügung zu stehen. Dieser ist für die Kommunikation zu den Ordnerdiensten und zur Sanitätsversorgung gegenüber dem Vertreter der Polizei verantwortlich.
- 16) Vor der Durchführung des Rennens hat eine Streckenbefahrung zu erfolgen, bei der der renntaugliche Zustand der Rennstrecken und alle abgesicherten Gefahrenquellen durch die Veranstalterin festzustellen ist. Aktuelle aktive Baustellen mit Einfluss auf die Durchführung der Veranstaltung sind hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem geplanten Rennen vorab vor Ort zu evaluieren und gegebenenfalls der Behörde zu melden.
- 17) Die Veranstalterin hat eine ausreichende Anzahl von Personen als Ordner abzustellen, die körperlich und geistig zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sein müssen. Sie sind durch ihre Kleidung oder durch eine besondere Kennzeichnung (z.B. Ansteckschild) als Ordnungskräfte auszuweisen.
- 18) Die Veranstalterin oder eine von ihm beauftragte Person hat die Ordner nachweislich spätestens vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben in Kenntnis zu setzen und sie entsprechend einzuschulen. Die Ordner sind an die Weisungen der polizeilichen Aufsichtsorgane bzw. dem Einsatzleiter der Landespolizeidirektion gebunden.
- 19) Die Ordner, welche zusätzlich für die Verkehrsregelung eingeteilt werden, müssen eine Befähigung im Sinne des § 97 Abs 3 StVO 1960, besitzen und den entsprechenden Befähigungsnachweis der Magistratsabteilung 65 mitführen.

Hinsichtlich des konkreten Einsatzortes und der konkreten Auftragserteilung an Organe der Bundespolizei entscheidet der Einsatzleiter der Landespolizeidirektion nach Maßgabe bzw. Erfordernissen. Ebenso entscheidet der Einsatzleiter der Landespolizeidirektion über den konkreten Einsatzort der Ordner und die konkrete Auftragserteilung an diese nach Maßgabe bzw. Erfordernissen.

- 20) Vor dem Start der Veranstaltung hat der Veranstaltungsleiter bzw. eine von diesem verantwortlich genannte Person den Einsatzleiter der Landespolizeidirektion Wien über den Abschluss der erfolgten Vorbereitungsmaßnahmen im gesamten Verlauf der Strecke in Wien – insbesondere die erfolgte Aufstellung der Verkehrszeichen bzw. die Einsetzbarkeit der Verkehrsleiteinrichtungen, Absperrvorrichtungen, Absicherungen von Gefahrenquellen bzw. Hindernissen sowie die

Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit der Ordner – in geeigneter nachvollziehbarer Weise zu informieren. Bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen – vor allem bei Nichterfüllung der Vorbereitung der physischen Absperrungen und Verkehrsleitungsmaßnahmen entlang der Strecke – ist eine Durchführung des Rennens nicht zulässig.

- 21) Sobald dem jeweiligen Einsatzleiter der Landespolizeidirektion in Wien während der Veranstaltung Tatsachen hinsichtlich der Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen – insbesondere Aufstellung der Verkehrszeichen bzw. Einsetzbarkeit der Verkehrsleiteinrichtungen, Absperrvorrichtungen, Absicherungen von Gefahrenquellen bzw. Hindernissen sowie die Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit der Ordner – gemeldet werden, welche eine sichere Durchführung des Rennens nicht mehr ermöglichen, ist die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abubrechen (Veranstaltungsabbruch).
- 22) Die Veranstaltung ist bei Gefahr für Teilnehmer oder Zuschauer, insbesondere aufgrund extremer Witterungsverhältnisse oder anderer Sicherheitsrisiken, abubrechen oder zu unterbrechen.
- 23) Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Absperrvorrichtungen, Gitterelemente, Aufprallschutz bzw. Absicherungsmaßnahmen entlang der Rennstrecke etc. sind von der Veranstalterin beizustellen und aufzustellen sowie unmittelbar nach Durchfahrt des Schlussfahrzeuges bzw. Schluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Entfernung dieser Einrichtungen hat im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Organen der Bundespolizei zu erfolgen, um eine geordnete Verkehrsfreigabe anordnen zu können. Die Kosten der Anschaffung, Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Absperrvorrichtungen, Gitterelemente, Aufprallschutz und sonstiger in Verbindung mit der Durchführung der Veranstaltung stehenden Maßnahmen hat die Veranstalterin zu tragen.
- 24) Der Streckenverlauf bis zum Ziel sind durch die Veranstalterin in Verbindung mit den entsprechenden Fachdienststellen und auf Kosten der Veranstalterin in einen für diese Veranstaltung tauglichen Zustand zu bringen.
- 25) Insbesondere sind auf der Strecke des Rennens hindernde Poller, Schranken oder ähnliche Hindernisse zu entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind diese Hindernisse ausreichend wirksam – auch für die hintereinanderfahrenden Radfahrer sichtbar – physisch abzusichern und allfällig zusätzlich durch einen Warn- und Sicherungsposten (z.B. mit einer hoch gehaltenen Fahne) zu kennzeichnen.
- 26) Die Teilnehmer sind durch die Veranstalterin über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen sowie dem entsprechenden Streckenverlauf und damit gegebenenfalls gebotene Gefahrenquellen entsprechend zu informieren. Bei Verstößen gegen diese Sicherheitsmaßnahmen sind die betroffenen TeilnehmerInnen vom Rennen durch die Rennleitung auszuschließen.
- 27) Die Absperrgitter dürfen grundsätzlich nicht im Gleisbereich abgestellt oder gelagert werden. Sämtliche Absperrvorrichtungen sind so zu positionieren, dass sich der Gleisbereich außerhalb der Rennstrecke befindet. Lediglich im Bereich des Beginns der Aufstellung ist eine Absperrung über den Gleisbereich zulässig, sofern dies zur Verjüngung auf die Rennstrecke erforderlich ist. Bei ungesicherten Streckenbereichen, in denen sich Gleisanlagen befinden, sind die Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn ausdrücklich auf diese Gefahrenstellen hinzuweisen und entsprechend zu informieren. Für sämtliche Absperrmaßnahmen im Nahbereich von Gleisen sowie Haltestellen ist vorab nachweislich das Einvernehmen mit den Wiener Linien herzustellen.

- 28) Sämtliche Aufstellungen von Kilometermarkierungen entlang der Rennstrecke sind so aufzustellen, dass sie den Straßenverkehr weder behindern noch gefährden. Die Aufstellung hat außerhalb der Rennstrecke sowie unter Wahrung ausreichender Sichtverhältnisse zu erfolgen. Gleichzeitig sind die Kilometermarkierungen standsicher und windsicher auszuführen und gegen Umfallen, Verrutschen oder Wegwehen ausreichend zu sichern.
- 29) Der Start-, Zielbereich sowie die Strecke sind auf Dauer der Veranstaltung durch die Veranstalterin gegen das Betreten von Zuschauern und unbeteiligten Personen wirksam und ausreichend physisch abzusichern und in Verbindung mit den entsprechenden Fachdienststellen durch die Veranstalterin und auf Kosten der Veranstalterin in einen für diese Veranstaltung tauglichen Zustand zu bringen.
- 30) Der nach dem von der MA 46 bzw. MA 36 in einem eigenen Verfahren festgelegte und genehmigte Zielbereich ist mittels geeigneter, physischer Absperrvorrichtungen wirksam und ausreichend abzusichern.
- 31) Bezüglich der Eignungsfeststellung der Strecke im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes, Beschallung (insbesondere der Start- u. Zielbereiche) sowie sonstiger Aktivitäten entlang der Rennstrecke ist eine Genehmigung bei der MA 36 einzuholen.
- 32) Für eine ausreichende notfallmedizinische Betreuung entsprechend den einschlägigen Normen des Wr. Veranstaltungsgesetzes ist vorzusorgen.
- 33) Die Verkehrsfreigabe der einzelnen Streckenabschnitte erfolgt durch den polizeilichen Einsatzleiter in Abstimmung mit den Wiener Linien und dem Verantwortlichen von Seite der Veranstalterin.
- 34) Die Rennstrecke darf nur mit von der Veranstalterin durch mit offizieller Wagenkarte gekennzeichneten Begleitfahrzeugen benützt werden.
- 35) Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen der Anrainer sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Darüber hinaus sind mindestens 3 Werktage vor Beginn die geplanten Verkehrsmaßnahmen in Verbindung mit der Veranstaltung in Wien auf Kosten und durch die Veranstalterin entsprechend medial kundzutun.
- 36) Die den provisorischen Maßnahmen widersprechenden definitiven Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind abzudecken bzw. entsprechend anzupassen und nach Beendigung des Rennens bzw. Veranstaltung in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.
- 37) Die Veranstalterin oder die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung haben bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung über die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschaden abzuschließen.
- 38) Eine zusätzliche Überwachung der Veranstaltung im Land Wien erfolgt durch höchstens 65 Organe sowie 30 Dienstkraftfahrzeuge der Landesverkehrsabteilung Wien. Ein Anordnungsbescheid wird durch das Amt der Wiener Landesregierung ergehen.

## **II. Überwachung**

Gemäß § 96 Abs. 6 StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019 wird aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs die besondere Überwachung dieser Veranstaltung durch Polizeibeamte in folgender Weise angeordnet:

- Die Veranstaltung ist durch Organe der Bundespolizei zu überwachen. Zur Absicherung des Radrennens ist dieses mit mindestens 12 Motorrädern, zwei Kommandowägen, sowie zwei Bus/Transporter der Exekutive zu begleiten. Zusätzlich sind bei einigen Etappen zwei Motorräder der jeweiligen LVA als Landeslotsen einzusetzen.
- Die Absicherung hat gemäß den beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Streckenpostenplänen
  - Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 1 - 080726.pdf
  - Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 2 - 090726.pdf
  - Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 3 – 100726.pdf  
(wobei für den Bezirk St. Johann im Pongau die Anzahl mit 72 EB/72 Ordnern gilt)
  - Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 4 - 110726.pdf
  - Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 5 - 120726.pdfund den zusätzlich unter Spruchpunkt I. B) Besondere Auflagen und Bedingungen angeführten Absicherungsposten zu erfolgen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Kosten für die Überwachung durch öffentliche Sicherheitsorgane wird auf die Bestimmungen des § 5a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 151/2014 sowie auf § 1 und § 2 Abs. 2 Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl Nr. 389/1996 idF BGBl. II Nr. 104/2018 verwiesen. Die anfallenden Überwachungsgebühren sind von der Veranstalterin zu entrichten.

Einer über diese Verfügung hinausgehenden besonderen bescheidmäßigen Anordnung der berührten Straßenpolizeibehörden 1. Instanz zur Überwachung der Veranstaltung durch Organe der Straßenaufsicht wird hierdurch nicht vorgegriffen.

## **III. Kosten**

Die Kosten werden gesondert in einem Kostenbescheid vorgeschrieben.
---

## Begründung

### Sachverhalt:

Die Tour of Austria GmbH, vertreten durch Thomas Pupp, wiederum vertreten durch Rupert Hödlmoser, hat mit Antrag vom 08.03.2026, zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 25.06.2026, unter Vorlage der im Spruch angeführten (und unter obig angeführten Link abrufbaren) Plan- und Beschreibungsunterlagen um die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der Radsportveranstaltung „Tour of Austria 2026“ auf Straßen des öffentlichen Verkehrs in der Zeit vom 08.07.2026 bis 12.07.2026 angesucht.

Die gegenständliche Radsportveranstaltung ist aufgrund ihres Wettkampfcharakters als sportliche Veranstaltungen im Sinne des § 64 Abs. 1 StVO 1960 anzusehen, da Wertungen erfolgen und die Fahrer je nach ihrer Leistung mit Preisen ausgezeichnet werden. Es handelt sich somit um Wettfahrten, was auch an der Fahrweise der Teilnehmer zum Ausdruck kommt.

§ 64 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt, dass, wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahrten usw. durchführen will, hierzu der Bewilligung der Behörde darf. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Nach § 64 Abs 2 StVO 1960 ist die Bewilligung für eine sportliche Veranstaltung auf der Straße, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, kann gemäß Abs. 3 die Behörde eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren.

Das von der Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass ohne die im Spruch enthaltenen Bedingungen und Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet wäre. Die Vorschriften stützen sich einerseits auf die Stellungnahmen aus den jeweiligen Bundesländern, den Gutachten des gerichtlich beeedeten und zertifizierten Sachverständigen für Radsport für das jeweilige Bundesland, welche als integrierende Bestandteile des Bescheides erklärt wurde, sowie auf gewonnene Erfahrungen bereits bisheriger Veranstaltungen.

Diese Bewilligung stützt sich hinsichtlich jener Streckenabschnitte, die nicht in der Steiermark liegen, auch auf das Ergebnis das in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien durchgeführten Ermittlungsverfahren. Diese Ergebnisse wurden von den dortigen Landesregierungen geprüft und als Bewilligungsgrundlage übermittelt.

Da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind, war die Genehmigung zu erteilen und spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>  
Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 25 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag

auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Stefanie Puntigam-Juritsch  
(elektronisch gefertigt)

**Anhänge des oben angeführten Links:**

**Etappe 1:**

- Antrag auf Bewilligung nach § 64 StVO vom 08.03.2026
- Ansuchen\_Tour of Austria 2026 vom 08.03.2026
- Beilage\_Bahnübergänge vom 08.03.2026
- Beilage\_Externe Einsätze/Ereignisse/Notfälle vom 08.03.2026
- Beilage\_Gefahrenstellen Sicherung
- Beilage\_Informationskampagne vom 08.03.2026
- Beilage\_Radrennen Allgemeines vom 05.03.2026
- Beilage\_Streckensicherungs Informationen für Ordner\_Tour of Austria vom 08.03.2026
- Beilage\_TECHNICAL GUIDE DE
- Beilage\_Streckenverlauf 1. Etappe vom 08.03.2026 (aktualisiert am 02.04.2026)
- Beilage\_Zeittabelle Etappe 1 aktualisiert am 02.04.2026
- Beilage\_GPX Etappe 1 vom 10.04.2026
- Beilage\_Gespernte Straßen & Plätze Etappe 1 vom 08.03.2026 (aktualisiert am 11.06.2026)
- Gutachten von Stefan Armellini vom 02.04.2026
- Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 1 – 080726.pdf (Stand: 17.06.2026)
- Stellungnahmen des Stadtpolizeikommandos Graz zur GZ: GZ: PAD/26/00933807/001/VW

**Etappe 2:**

- Antrag auf Bewilligung nach § 64 StVO vom 08.03.2026
- Ansuchen\_Tour of Austria 2026 vom 08.03.2026
- Beilage\_Gespernte Straßen & Plätze Etappe 2 vom 08.03.2026
- Beilage\_Bahnübergänge vom 08.03.2026
- Beilage\_Externe Einsätze/Ereignisse/Notfälle vom 08.03.2026

- Beilage\_Gefahrenstellen Sicherung
- Beilage\_Informationskampagne vom 08.03.2026
- Beilage\_Radrennen Allgemeines vom 05.03.2026
- Beilage\_Streckensicherungs Informationen für Ordner\_Tour of Austria vom 08.03.2026
- Beilage\_TECHNICAL GUIDE DE
- Beilage\_GPX Etappe 2
- Beilage\_Streckenverlauf 2. Etappe vom 08.03.2026
- Beilage\_Zeittabelle Etappe 2 vom 08.03.2026
- Gutachten von Stefan Armellini vom 02.04.2026
- Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 2 – 090726.pdf (Stand: 26.05.2026)

### **Etappe 3:**

- Antrag auf Bewilligung nach § 64 StVO vom 08.03.2026
- Ansuchen\_Tour of Austria 2026 vom 08.03.2026
- Beilage\_Bahnübergänge vom 08.03.2026
- Beilage\_Externe Einsätze/Ereignisse/Notfälle vom 08.03.2026
- Beilage\_Gefahrenstellen Sicherung
- Beilage\_Informationskampagne vom 08.03.2026
- Beilage\_Radrennen Allgemeines vom 05.03.2026
- Beilage\_Streckensicherungs Informationen für Ordner\_Tour of Austria vom 08.03.2026
- Beilage\_TECHNICAL GUIDE DE
- Beilage\_GPX Etappe 3 vom 22.04.2026
- Beilage\_Streckenverlauf 3. Etappe vom 08.03.2026 (aktualisiert am 22.04.2026)
- Beilage\_Gesperrte Straßen & Plätze Etappe 3 vom 08.03.2026 (aktualisiert am 22.04.2026)
- Beilage\_Zeittabelle Etappe 3 vom 08.03.2026 (aktualisiert am 22.04.2026)
- Gutachten von Stefan Armellini vom 22.04.2026
- Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 3 – 100726.pdf (Stand: 27.05.2026)
- Streckenkarte Tirol

### **Etappe 4:**

- Antrag auf Bewilligung nach § 64 StVO vom 08.03.2026
- Ansuchen\_Tour of Austria 2026 vom 08.03.2026
- Beilage\_Bahnübergänge vom 08.03.2026
- Beilage\_Externe Einsätze/Ereignisse/Notfälle vom 08.03.2026
- Beilage\_Gefahrenstellen Sicherung
- Beilage\_Informationskampagne vom 08.03.2026
- Beilage\_Radrennen Allgemeines vom 05.03.2026
- Beilage\_Streckensicherungs Informationen für Ordner\_Tour of Austria vom 08.03.2026
- Beilage\_TECHNICAL GUIDE DE
- Beilage\_Streckenverlauf 4. Etappe vom 08.03.2026
- Beilage\_GPX Etappe 4
- Beilage\_Zeittabelle Etappe 4
- Gutachten von Stefan Armellini vom 02.04.2026
- Beilage\_Gesperrte Straßen & Plätze Etappe 4 vom 08.03.2026 (aktualisiert am 05.06.2026)
- Absicherungsliste Tour of Austria 2026 Etappe 4 – 110726.pdf (Stand: 12.06.2026)

### **Etappe 5:**

- Antrag auf Bewilligung nach § 64 StVO vom 08.03.2026 (eingel. am 20.03.2026)

- Ansuchen\_Tour of Austria 2026 vom 08.03.2026 (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_Bahnübergänge vom 08.03.2026 (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_Externe Einsätze/Ereignisse/Notfälle vom 08.03.2026 (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_Gefahrenstellen Sicherung (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_Informationskampagne vom 08.03.2026 (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_Radrennen Allgemeines vom 05.03.2026 (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_Streckensicherungs Informationen für Ordner\_Tour of Austria vom 08.03.2026 (eingel.am 20.03.2026)
- Beilage\_TECHNICAL GUIDE DE (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_GPX Etappe 5 (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_Streckenverlauf 5. Etappe vom 08.03.2026 (eingel. am 20.03.2026)
- Beilage\_Zeittabelle Etappe 5 vom 08.03.2026 (eingel. am 20.03.2026)
- Gutachten von Stefan Armellini vom 31.03.2026
- Absicherungsliste Tour of Austria Etappe 5 – 120726.pdf (Stand: 22.05.2026)
- Beilage\_Gesperrte Straßen & Plätze Etappe 5 vom 08.03.2026 (zuletzt aktualisiert am 24.04.2026)

**Ergeht an:**

1. Tour of Austria GmbH, z.H. Mag. Thomas Pupp, Haratzmüllerstraße 74, 4400 Steyr
2. Tour of Austria GmbH, z.H. Rupert Hödlmoser, MSc, Haratzmüllerstraße 74, 4400 Steyr
3. Amt der Kärntner Landesregierung, z.H. Herrn Heimo Lemberger, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt, mit dem Ersuchen, die im dortigen Bundesland betroffenen, zuständigen Behörden und Dienststellen zu informieren, per E-Mail
4. Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr, z.H. Dr. Christian Andorfer, Karolingerstraße 34, 5020 Salzburg, zur do. GZ: 20609-VR25/2/458/26-2026, mit dem Ersuchen die im dortigen Bundesland betroffenen, zuständigen Behörden und Dienststellen zu informieren, per E-Mail
6. Landespolizeidirektion Salzburg, Landesverkehrsabteilung, Alpenstraße 88, 5010 Salzburg, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
7. Landespolizeidirektion Tirol, Landesverkehrsabteilung, Innrain 34, 6010 Innsbruck, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die im Spruch dieses Bescheides für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
8. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, z.H. Frau Julia Ambrosig, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, zur do. GZ: VSR-Spove/Bew-3/208-2026 mit dem Ersuchen, die im dortigen Bundesland betroffenen, zuständigen Behörden und Dienststellen zu informieren, per E-Mail
9. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Verkehr, z.H. Herrn Mag. Mauernböck, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zur do. GZ: VERK-2026-94047/19 mit dem Ersuchen, die im dortigen Bundesland betroffenen, zuständigen Behörden und Dienststellen zu informieren, per E-Mail
10. Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landesverkehrsabteilung, Gruberstraße 35, 4021 Linz, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
11. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn Mag. Muttenthaler, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur do. GZ: RU6-AB-1264/019-2026 mit dem Ersuchen, die im dortigen Bundesland betroffenen, zuständigen Behörden und Dienststellen zu informieren, per E-Mail
12. Landespolizeidirektion Niederösterreich, Landesverkehrsabteilung, Neue Herrengasse 15, 3100 St. Pölten, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
13. Magistrat der Stadt Wien, MA 46 Verkehrsorganisation und technische Angelegenheiten, z.H. Frau Mag. Vera Mitteregger, Niederhofstraße 21, 1121 Wien, zur do. GZ: MA46-P82-342960-2026-MIV-KOS mit dem Ersuchen, die im dortigen Bundesland betroffenen, zuständigen Behörden und Dienststellen zu informieren, per E-Mail
14. Landespolizeidirektion Wien, Landesverkehrsabteilung, Schottenring 7-9, 1010 Wien, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
15. Stadt Graz - Straßenamt, Europaplatz 20, 8011 Graz, per E-Mail
16. Stadt Graz, Referat für Veranstaltungen, Wurmbrandgasse 4, 8011 Graz, per E-Mail
17. Landespolizeidirektion Steiermark, Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung, Parkring 4, 8010 Graz, per E-Mail
18. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, per E-Mail
19. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, per E-Mail
20. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg - Sicherheitsreferat, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail

21. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, mit dem Ersuchen zuständigkeitshalber um Erlassung der entsprechenden straßenpolizeilichen Verordnung, per E-Mail
22. Landespolizeidirektion Steiermark, Landesverkehrsabteilung, Karlauer Straße 14, 8020 Graz, mit dem Ersuchen die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen., per E-Mail
23. Stadtpolizei Kommando Graz, Sauraugasse 1, 8010 Graz, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
24. Bezirkspolizei Kommando Graz Umgebung, Feldkirchner Straße 21, 8054 Seiersberg, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
25. Bezirkspolizei Kommando Voitsberg, Dr.-Hubert-Kravcar-Platz 1, 8570 Voitsberg, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
26. Bezirkspolizei Kommando Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 6, 8530 Deutschlandsberg, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
27. Bezirkspolizei Kommando Leibnitz, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz, mit dem Ersuchen, die betroffenen Polizeiinspektionen zu verständigen sowie die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen, per E-Mail
28. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau - Referat Öffentlicher Verkehr, z.H. Sabine Grosseck, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
29. Abteilung 16 Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst, Stempfergasse 4, 8010 Graz, mit der Bitte um Weiterleitung an die örtlich zuständige(n) Regionalleitung(n)
30. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, per E-Mail
31. Baubezirksleitung Südweststeiermark - Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Marburger Straße 75, 8435 Wagna, per E-Mail
32. Marktgemeinde Arnfels, Hauptplatz 163, 8454 Arnfels, per E-Mail
33. Marktgemeinde Bad Schwanberg, Hauptplatz 6, 8541 Bad Schwanberg, per E-Mail
34. Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach, per E-Mail
35. Stadtgemeinde Deutschlandsberg, Hauptplatz 35, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
36. Marktgemeinde Eibiswald, Eibiswald 17, 8552 Eibiswald, per E-Mail
37. Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz, Schulgasse 1, 8523 Frauental an der Laßnitz, per E-Mail
38. Marktgemeinde Gamlitz, Obere Hauptstraße 3, 8462 Gamlitz, mit dem Ersuchen zuständigkeitshalber um Erlassung der entsprechenden straßenpolizeilichen Verordnung, per E-Mail
39. Marktgemeinde Gleinstätten, Pistorf 160, 8443 Gleinstätten, per E-Mail
40. Marktgemeinde Großklein, Großklein 120, 8452 Großklein, per E-Mail
41. Gemeinde Heimschuh, Heimschuhstraße 32, 8451 Heimschuh, per E-Mail
42. Marktgemeinde Hitzendorf, Hitzendorf 63, 8151 Hitzendorf, per E-Mail
43. Gemeinde Kitzack im Sausal, Steinriegel 11, 8442 Kitzack im Sausal, per E-Mail
44. Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, Krottendorf 161, 8564 Krottendorf-Gaisfeld, per E-Mail
45. Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, per E-Mail
46. Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße, Arnfelser Straße 1, 8463 Leutschach an der Weinstraße, per E-Mail
47. Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist, per E-Mail
48. Marktgemeinde Mooskirchen, Marktplatz 4, 8562 Mooskirchen, per E-Mail
49. Gemeinde Oberhaag, Oberhaag 260, 8455 Oberhaag, per E-Mail
50. Gemeinde Rosental an der Kainach, Hauptstraße 85, 8582 Rosental an der Kainach, per E-Mail
51. Gemeinde Sankt Andrä-Höch, Sankt Andrä im Sausal 74, 8444 Sankt Andrä-Höch, per E-Mail
52. Gemeinde Sankt Bartholomä, St. Bartholomä 3, 8113 Sankt Bartholomä, per E-Mail
53. Gemeinde Sankt Johann im Saggautal, St. Johann im Saggautal 37, 8453 Sankt Johann im Saggautal, per E-Mail
54. Marktgemeinde Sankt Nikolai im Sausal, Sankt Nikolai im Sausal 5, 8505 Sankt Nikolai im Sausal, per E-Mail

55. Sankt Stefan ob Stainz, St. Stefan ob Stainz 21, 8511 Sankt Stefan ob Stainz, per E-Mail
56. Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz, per E-Mail
57. Marktgemeinde Stallhofen, Stallhofen 113, 8152 Stallhofen, per E-Mail
58. Marktgemeinde Straß in Steiermark, Hauptstraße 61, 8472 Straß in Steiermark, per E-Mail
59. Marktgemeinde Thal, Am Kirchberg 2, 8051 Thal, per E-Mail
60. Stadtgemeinde Voitsberg, Hauptplatz 1, 8570 Voitsberg, per E-Mail
61. Marktgemeinde Wagna, Franz-Trampusch-Platz 1, 8435 Wagna, per E-Mail
62. Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 14, 8551 Wies, per E-Mail
63. Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.H. Dipl.-Ing. Daniel Djahani, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, per E-Mail
64. Autobahnpolizeiinspektion Unterwald, z.H. Herrn Gernot Zmerzly, Unterwald Nr 151, 8563 Ligist, mit dem Ersuchen die im Spruch dieses Bescheides für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen., per E-Mail
65. ASFINAG-Service GmbH, Fuchsenfeldweg 71, 8074 Graz, per E-Mail
66. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau - Evis-Meldungen, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail